

25.05.2011

## **Verbraucherschutz im Telekommunikationsmarkt**

### **Stellungnahme des Verbraucherzentrale Bundesverbandes**

**für die Beratung im Deutschen Bundestag über den Entwurf eines  
Gesetzes zur Änderung telekommunikationsrechtlicher Regelungen in der  
Fassung vom 4. Mai 2011 (Bundestag Drucksache 17/5707)**

<b>I. Einleitung</b> .....	<b>2</b>
<b>II. Zusammenfassung der Forderungen</b> .....	<b>4</b>
<b>III. Allgemeine Anmerkungen</b> .....	<b>8</b>
<b>Umsetzung der geänderten Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation – Richtlinie 2009/136/EG</b> .....	<b>8</b>
<b>Übertragung von Befugnissen auf die Bundesnetzagentur – Einrichtung eines „Verbraucherbeirats“</b> .....	<b>9</b>
<b>Breitbandzugang: Marktlösungen oder Universaldienstverpflichtung</b> .....	<b>9</b>
<b>Regulierungsgrundsätze - Regionalisierung</b> .....	<b>10</b>
<b>Netzneutralität</b> .....	<b>11</b>
<b>IV. Die Anmerkungen im Einzelnen</b> .....	<b>13</b>
<b>Zu § 3 Nr. 30c (Warteschleifen)</b> .....	<b>13</b>
<b>Zu § 43a (Verträge)</b> .....	<b>14</b>
<b>Zu § 43b (Vertragslaufzeit)</b> .....	<b>18</b>
<b>Zu § 45 d (Netzzugang)</b> .....	<b>19</b>
<b>Zu § 45h (Rechnungsinhalt, Teilzahlungen)</b> .....	<b>20</b>
<b>Zu § 45i (Beanstandungen)</b> .....	<b>23</b>
<b>Zu § 45 n (Transparenz und Veröffentlichung von Informationen)</b> .....	<b>25</b>
<b>Zu § 45o (Dienstqualität und zusätzl. Dienstmerkmale zur Kostenkontrolle)</b> .....	<b>26</b>
<b>Zu § 46 (Anbieterwechsel und Umzug)</b> .....	<b>27</b>
<b>Zu § 54 (Frequenznutzung)</b> .....	<b>30</b>
<b>Zu § 63 (Widerruf der Frequenzzuteilung; Verzicht)</b> .....	<b>31</b>
<b>Zu § 66 g (Warteschleifen)</b> .....	<b>32</b>
<b>Zu § 66 h (Wegfall des Entgeltanspruchs)</b> .....	<b>34</b>
<b>Zu § 66i (Auskunftsanspruch, Datenbank für (0)900er-Rufnummern)</b> .....	<b>35</b>
<b>Zu § 78 (Universaldienstleistungen)</b> .....	<b>35</b>
<b>Zu § 95 (Bestandsdaten)</b> .....	<b>36</b>
<b>Zu § 102 (Rufnummernanzeige und –unterdrückung)</b> .....	<b>37</b>
<b>Zu § 109a (Datensicherheit)</b> .....	<b>37</b>
<b>Zu § 149 (Bußgeldvorschriften)</b> .....	<b>39</b>

## I. Einleitung

Der Verbraucherzentrale Bundesverband (vzbv) hatte bereits den Regierungsentwurf in der Fassung vom 2. März 2011 ausführlich bewertet. (vgl. Stellungnahme des Verbraucherzentrale Bundesverbandes vom 18. März 2011)<sup>1</sup>. **Die vorliegende aktualisierte Stellungnahme baut hierauf auf, erfasst dabei neue Aspekte u.a. in Bezug auf die Warteschleifenregelungen und geht gleichzeitig auf einzelne Vorschläge in der Stellungnahme des Bundesrates vom 15. April 2011 sowie auf die Gegenäußerung der Bundesregierung ein.**

**Die in dem Sinne erweiterte Stellungnahme stellt insoweit einen Beitrag für die Beratungen des Gesetzesvorschlags im Bundestag und dessen Ausschüsse dar.**

Positiv zu werten ist das Ansinnen der Bundesregierung, in Ergänzung der europäischen Vorgaben in der nationalen Gesetzesnovelle zusätzliche Verbraucherschutzprobleme zu adressieren und Lösungsansätze hierfür anzubieten. Dazu gehört die Forderung nach einer technikneutral zu realisierenden Kostenfreiheit telefonischer Warteschleifen ebenso wie die verbesserte Portabilität mobiler Telefonanschlüsse und die Verbesserung der Vertragssituation beim Breitbandzugang im Fall eines Anbieterwechsels oder Umzugs. Insoweit stärkt der Gesetzesvorschlag der Bundesregierung den Verbraucherschutz in der Telekommunikation deutlich.

Der Bundesrat seinerseits ist in seiner Stellungnahme noch einen Schritt weiter gegangen und hat der Bundesregierung weitere, aus Verbrauchersicht größtenteils unterstützungswürdige Änderungsvorschläge und Prüfbitten, vorgelegt. Hierzu gehört unter anderem die Einführung eines für die Bundesnetzagentur verpflichtenden Konsultationsprozesses einschließlich eines Beschwerderechts für die Verbraucherverbände, erweiterte Informationspflichten der Telekommunikationsanbieter, die verpflichtende Schaffung von Entgeltobergrenzen für die mobile Datennutzung und die Belassung der bestehenden Transparenzvorschriften der §§ 66a bis 66c im Gesetz.

Die Bundesregierung hat in ihrer Gegenäußerung vom 4. Mai bedauerlicher Weise die Mehrzahl der Forderungen und Prüfbitten des Bundesrates abgelehnt. Einzig positiv hervorzuheben in der Gegenäußerung der Bundesregierung ist die Zustimmung zum Vorschlag des Bundesrates, die Informationspflichten im Fall einer Mobilrufnummernportierung auch auf den aufnehmenden Mobilfunkanbieter auszudehnen.

#### **Vorläufiges Fazit:**

Nach wie vor bleiben einzelne Regelungsvorschläge sowohl dem Umfang als auch dem Inhalt nach hinter den Erwartungen des Verbraucherzentrale Bundesverbandes zurück. Der sich hieraus ergebende Änderungs- bzw. Ergänzungsbedarf wird nachfolgend im Einzelnen aufgezeigt, Lösungsansätze angeboten und erläutert.

---

<sup>1</sup> [http://www.vzbv.de/mediapics/telekommunikationsaenderungsgesetz\\_stellungnahme\\_18\\_03\\_2011.pdf](http://www.vzbv.de/mediapics/telekommunikationsaenderungsgesetz_stellungnahme_18_03_2011.pdf)

## II. Zusammenfassung der Forderungen

### 1. Umsetzung der geänderten Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation – Richtlinie 2009/136/EG (Vorblatt; Abschnitt B, Lösungen)

Die Vorgaben in Artikel 5 Abs. 3 der Neufassung der EU-Datenschutzrichtlinie zur elektronischen Kommunikation sollten angesichts der am 25. Mai 2011 abgelaufenen Umsetzungsfrist jetzt im TKG, alternativ im Telemediengesetz, berücksichtigt werden. Für die Speicherung der sogenannten „Cookies“ könnte dies in Form gesetzlicher Regelungen für datenschutzfreundliche Voreinstellungen der Internetbrowser auf „Nicht-Zulassung“ und tatsächlich funktionierender und transparenter Verwaltungsoptionen geschehen.

### 2. Regulierung, Ziele und Grundsätze (§ 2 Abs. 6 TKG<sup>2</sup>)

Die von der Bundesregierung nach entsprechender Kritik des Bundesrates vorgeschlagene Beibehaltung der Formulierung aus dem geltenden TKG, wonach bei der Regulierung auch „... die Belange von Rundfunk und vergleichbarer Telemedien zu berücksichtigen [sind]“, wird unbedingt unterstützt.

### 3. Warteschleifen (§ 3 Nr. 30c i.V.m. § 66g)

Die in § 3 Ziffer 30c (Definition der Warteschleife) vorgenommenen Streichungen der Adverbien „tatsächlich“ und „inhaltlich“ bei der Beschreibung der Art der Bearbeitung des Anliegens des Anrufenden wird abgelehnt. Der Wegfall dieser der Klarheit dienenden Adverbien erweitert unnötig den Interpretationsspielraum des Normanwenders.

Die zusätzlich eingeführte „Bagatellklausel“ von höchstens 30 Sekunden bei der Vorgabe der Kostenfreiheit nachgelagerter Warteschleifen kann nur unter der Prämisse akzeptiert werden, dass diese im Bedarfsfall jeweils nur einmal zum Tragen kommt. Eine entsprechende Klarstellung müsste unmittelbar ins Gesetz aufgenommen werden.

### 4. Verträge ( § 43a )

Zur Verbesserung der Nutzersituation und im Sinne einer größeren Preiswahrheit und –klarheit bei der Bewerbung der in Aussicht gestellten maximalen Downloadgeschwindigkeit sollte diese in der Praxis mindestens 75 % der beworbenen maximalen Übertragungsgeschwindigkeit betragen müssen.

Für den Fall, dass die solchermaßen vertraglich geschuldete Mindestdownloadgeschwindigkeit am Teilnehmeranschluss tatsächlich regelmäßig nicht zur Verfügung steht, muss es dem Teilnehmer freigestellt sein, sich entweder vom Vertrag lösen oder in einen alternativen Tarif mit einer niedrigeren Downloadgeschwindigkeit wechseln zu können.

### 5. Netzneutralität (§§ 43a Abs. 2 Ziff. 2 i.V.m. 45o)

Um eine umfassende Diskriminierungsfreiheit im Netz sicherzustellen, sind erweiterte Informationsverpflichtungen allein vollkommen unzureichend. Es sind vielmehr verpflichtende Maßnahmen für ein übertragungstechnisch neutrales Internet erforderlich, damit alle Kommunikations- und Datendienste ohne Barrieren transportiert und unabhängig von ihrem Inhalt gleich behandelt werden können.

---

<sup>2</sup> Paragraphen ohne Gesetzesangabe sind im Folgenden immer solche des TKG.

**6. Netzneutralität und any-to-any-Kommunikation (§ 18 i.V.m. § 45o)**

In der Rechtsverordnung nach § 45o Abs. 1 müssen Anbieter öffentlich zugänglicher Telefondienste und Telekommunikationsnetze verpflichtet werden, dafür Sorge zu tragen, dass die Teilnehmer unabhängig von der vom Betreiber verwendeten Technologie und der von ihnen genutzten Geräte, Zugang zu allen Rufnummern in den nationalen Rufnummernplänen der EU-Mitgliedstaaten, den Nummern aus dem ETNS<sup>3</sup> und zu den universellen internationalen gebührenfreien Rufnummern erhalten. Eine Vorauswahl oder einen Ausschluss von Rufnummern durch Anbieter öffentlich zugänglicher Telefonnetze darf es nicht geben.

**7. Vertragslaufzeit (§ 43b)**

Die anfängliche Mindestvertragslaufzeit der vom Verbraucher gewünschten Produkt- oder Tarifvariante sollte stets auf maximal zwölf Monate begrenzt sein. Für den Fall, dass die Verpflichtung der Anbieter darauf beschränkt bleibt, eine Tarifvariante für jedes Produkt mit einer Laufzeit von zwölf Monaten zur Verfügung zu stellen, muss die Regelung dahingehend ergänzt werden, dass die betreffende Produkt- oder Tarifvariante zu angemessenen Konditionen angeboten werden muss.

**8. Netzzugang (§ 45d)**

Verbraucher sollen die Möglichkeit bekommen, die Abrechnung von Diensten und Waren über die Telefonrechnung (zum Beispiel mittels des sogenannten WAP-Billing) sperren lassen zu können, um sich so präventiv vor Missbrauch zu schützen.

**9. Rechnungsinhalt, Teilzahlungen (§ 45h i.V.m. § 21 Abs. 2 Nr. 7)**

Aus Verbrauchersicht besteht unabhängig davon, ob die Drittleistung neben einer Telefonverbindung erbracht wurde, ein Informationsanspruch bezüglich der Identität des Anbieters der Drittleistung.

Telekommunikationsfremde Leistungen Dritter sollen nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Teilnehmers über die Telefonrechnung abgerechnet werden dürfen.

Die Verpflichtung zur Angabe von Namen und ladungsfähigen Anschriften der verantwortlichen Anbieter und der beteiligten Anbieter von Netzdienstleistungen (Verbindungsnetzbetreiber) muss für den Fall, dass der Unternehmenssitz außerhalb des Geltungsbereichs der TKG liegt, um den Namen und die ladungsfähigen Anschriften des Zustellbevollmächtigten im Inland erweitert werden.

**10. Beanstandungen (§ 45i)**

Die Verpflichtung zur Durchführung einer technischen Prüfung im Fall einer Rechnungsbeanstandung durch den Teilnehmer sollte auf alle an der fraglichen Verbindung beteiligten Netzbetreiber und Diensteanbietern ausgeweitet werden. Nur so kann bei zusammenschalteten Netzen und/ oder im Fall der zusätzlichen Beteiligung eines Diensteanbieters eine technische Prüfung durchgeführt werden, die ein umfassendes, nachvollziehbares und beweiskräftiges Ergebnis liefert.

---

<sup>3</sup> ETNS: European Telephony Numbering Space

**11. Sperre (§ 45k)**

Forderungen Dritter müssen bei der Prüfung einer Sperre des Telefonanschlusses wegen Verzugs außer Betracht gelassen werden.

**12. Transparenz und Veröffentlichung von Informationen (§ 45n)**

Die geltenden Informationsvorschriften der §§ 66a bis 66c (Preisangabe, Preisansage und Preisanzeige) sollten im Telekommunikationsgesetz belassen werden, um das gegenwärtige Transparenzniveau nicht zu gefährden.

**13. Dienstqualität und zusätzliche Dienstmerkmale zur Kostenkontrolle (§ 45o)**

Zur Stärkung der Transparenz sollen Mobilfunknetzbetreiber bei der Nutzung von mobilfunkgestützten Datendiensten im Inland (ohne grenzüberschreitenden Bezug) vor Erreichen einer festzulegenden Entgeltgrenze den Teilnehmer hierauf hinweisen müssen (nationaler Kostenairbag). Auch sollte dem Teilnehmer die Möglichkeit gegeben werden, einen Betrag festzulegen, bei dessen Überschreiten ein automatischer Abbruch der Verbindung erfolgt.

**14. Anbieterwechsel und Umzug (§ 46)**

Geeignete Sanktionen sind notwendig für den Fall, dass der Anbieterwechsel nicht innerhalb eines Kalendertages erfolgt und es zu einer längeren Versorgungsunterbrechung kommt. Die Wiederaufnahme des Formerfordernisses für die Teilnehmererklärung zur Einrichtung oder Änderung der Betreibervorauswahl (Abs. 7) wird zwar begrüßt. Die hierfür vorgegebene Textform erscheint jedoch unzureichend. Vielmehr wird wegen der teilweise weitreichenden Folgen eines Anbieterwechsels die Schriftform gefordert.

Auch der aufnehmende Mobilfunkanbieter ist zu verpflichten, den Endnutzer bei Abschluss eines neuen Vertrages nebst Portierung der Mobilfunkrufnummer, schriftlich darauf hinzuweisen, dass der bestehende Vertrag mit dem Neuabschluss nicht automatisch endet.

Verbraucher sollten für den Fall des Wohnortwechsels stets ein Sonderkündigungsrecht erhalten.

**15. Frequenznutzung (§ 54)**

An dem bisherigen Prinzip der konsistenten Frequenzplanung sollte festgehalten werden. Insoweit sollte der Gesetzgeber nicht dem Vorschlag der Bundesregierung folgen, die Aufstellung des Frequenznutzungsplanes (siehe § 54 Abs. 3 geltendes TKG) künftig entfallen zu lassen. Ansonsten bestünde die Gefahr, dass bei künftigen Frequenzuteilungen die aus Verbrauchersicht wichtigen Interessen des Rundfunks nicht mehr in der erforderlichen Weise berücksichtigt werden würden.

**16. Widerruf der Frequenzuteilung; Verzicht (§ 63)**

Zur Förderung der Digitalisierung der Hörfunkübertragung sollten konkrete Anforderungen an die Ausstattung digitaler Hörfunkempfängergeräte in Form von Analog-/Digital Kombi-Empfängern ins Gesetz aufgenommen werden. Nur so wäre aus Verbrauchersicht ein „gleitender“ Übergang erreichbar.

**17. Warteschleifen (§ 66g)**

Die vorgesehene zwölfmonatige Übergangsphase bis zur vollständigen Umsetzung der Vorgaben zur Kostenfreiheit telefonischer Warteschleifen muss auf neun Monate nach Verkündung des Gesetzes reduziert werden.

Telefonische Meldungen von Störungen, Versorgungsunterbrechungen oder Gewährleistungsfällen müssen für die Teilnehmer generell kostenfrei angeboten werden.

Die sogenannte „Bagatellklausel“ (30 Sekunden-Ausnahme-Regel von der Kostenfreiheit einer nachgelagerten Warteschleife) darf nur einmal pro Verbindung zum Tragen kommen.

**18. Wegfall des Entgeltanspruchs (§ 66h)**

Verbraucher dürfen nicht zur Zahlung des Entgelts für einen Anruf zu einer Mehrwertdienste-Rufnummer verpflichtet sein, wenn der Anruf als Rückruf auf einen unerlaubten Werbeanruf, auf eine Werbung unter Verwendung einer automatischen Anrufmaschine oder auf einen Ping-Anruf erfolgt.

**19. Auskunftsanspruch, Datenbank für (0)900er-Rufnummern (§ 66i)**

Die Verpflichtung von Diensteanbietern mit Sitz im Ausland, bei der Zuteilung von 0900er-Rufnummern künftig auch eine ladungsfähige Anschrift eines allgemeinen Zustellbevollmächtigten im Inland angeben zu müssen, wird begrüßt.

**20. Universaldienstleistungen (§ 78)**

Es sollte im Gesetz eine (bandbreitenbezogene) Begriffsbestimmung für den „funktionalen Internetzugang“ aufgenommen werden (§ 3).

**21. Bestandsdaten (§ 95)**

Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses müssen Bestandsdaten unverzüglich gelöscht werden. Das Kopplungsverbot muss ungeachtet der Möglichkeiten des zumutbaren Zugangs zu einem anderen Dienst gelten.

**22. Rufnummernanzeige und –unterdrückung (§§ 102, 149)**

Es sollte klargestellt werden, dass die Anzeige „irgendeiner Rufnummer“ nicht ausreichend ist, sondern dass der Anrufende bei Werbeanrufen die ihm zugeteilte Rufnummer zu verwenden hat.

**23. Datensicherheit (§ 109a)**

Die Vorschrift ist dahingehend anzupassen, dass die berechtigten Interessen der Teilnehmer im Falle von Datenlecks gewahrt werden. Betroffene Teilnehmer sind zwingend und unverzüglich zu benachrichtigen, wenn der Schutz ihrer personenbezogenen Daten verletzt wurde. Eine Einschränkung dieser Informationspflicht auf Fälle schwerwiegender Beeinträchtigungen wäre unangemessen. Es darf keine Möglichkeit für Unternehmen geben, ihre Benachrichtigungspflicht im Falle von Datenschutzverletzungen gegenüber den betroffenen Teilnehmern unter bestimmten Voraussetzungen auszuschließen.

### III. Allgemeine Anmerkungen

#### **Umsetzung der geänderten Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation – Richtlinie 2009/136/EG**

Artikel 5 Absatz 3 der Neufassung der Datenschutzrichtlinie zur elektronischen Kommunikation (kurz: e-Privacy-Richtlinie) verlangt eine informierte und aktive Einwilligung der Nutzer in die Speicherung (und den Abruf) von Informationen auf ihren Endgeräten. Dies gilt insbesondere für die so genannten „Cookies“. Durch den Einsatz von „Cookies“ lässt sich das Surfverhalten der Nutzer über viele Webseiten hinweg analysieren. Die Interessen der Nutzer werden zu Profilen zusammengefasst mit dem Ziel, möglichst passgenaue Werbung für sie zu schalten.

An dieser aktiven, informierten und widerrufbaren Einwilligung der Nutzer, müssen sich daher alle Umsetzungsansätze orientieren. Eine Nichtentscheidung darf dabei nicht als Einwilligung gedeutet werden. Selbstverständlich sind die Wünsche und das Vorwissen der Nutzer verschieden. Einige wollen im Einzelfall individuell entscheiden, einige grundsätzlich nicht zustimmen, einige möchten angesichts der Komplexität des Themas eine assistierte Lösung/ Systemlösung. Die aktive, informierte Einwilligung kann als bewusster Akt der Entscheidung für eine dieser Varianten ausgestaltet sein.

Für die Speicherung der so genannten „Cookies“ wäre dies beispielsweise in Form gesetzlicher Regelungen für datenschutzfreundliche Voreinstellungen der Internetbrowser auf „Nicht-Zulassung“ und tatsächlich funktionierender und transparenter Verwaltungsoptionen möglich. Dabei sollten die Nutzer nicht nur entscheiden können, ob ein „Cookie“ gesetzt wird, oder nicht. Sie sollten sich auch über dessen Zweck informieren und einzelne Funktionen deaktivieren können. Außerdem sollten die Nutzer selbst die Speicherdauer der „Cookies“ bestimmen können.

Die Werbewirtschaft hat zwar am 14. April 2011 auf europäischer Ebene einen Selbstverpflichtungsrahmen für die Nutzung von verhaltensbasierter Werbung veröffentlicht, der nun auf nationaler Ebene umgesetzt werden soll. Jedoch hält der Verbraucherzentrale Bundesverband diesen Rahmen für absolut unzureichend. Die Selbstverpflichtung sieht vor, dass externe Werbeanbieter ihre Werbung mit einem Symbol kennzeichnen sollen, wenn sie Technologien zur Nachverfolgung der Nutzer verwenden. Wenn die Nutzer auf dieses Icon klicken, sollen sie auf eine Informationsseite umgeleitet werden. Von dort wiederum sollen sie die Webseiten der verschiedenen Werbeanbieter ansteuern, auf denen sie gegen die Nachverfolgung ihrer Tätigkeiten und Interessen widersprechen können, indem sie sich ein „Opt-out Cookie“ setzen lassen.

Dieses Verfahren hat jedoch mehrere Schwachstellen. Die EU-Richtlinie fordert explizit eine *aktive Einwilligung* („Opt-in“) der betroffenen Person vor der Erhebung und Verarbeitung der Daten. Bis die Nutzer allerdings die Anbieterseite aufgerufen und widersprochen haben („Opt-out“), werden bereits Daten über sie verarbeitet. Außerdem sind sich gerade unerfahrene Nutzer der Überwachung meist nicht bewusst. Ihnen wird daher auch nicht klar sein, dass sie zu ihrer Nachverfolgung bereits dadurch einwilligen, dass sie keinen Gebrauch von dem „Opt-out“ machen. Dabei wird auch ein neues Symbol nicht helfen – selbst wenn es gut sichtbar und deutlich sein sollte.



Da es sich bei „Cookies“ nur um eine (derzeit gängige) Form der Speicherung und des Abrufs von Daten durch Dritte auf den Endgeräten der Nutzer handelt, müssen dringend auch Regelungen für weitere, browserunabhängige und ähnliche, zukünftige Techniken geschaffen werden. Darunter fallen beispielsweise „Local Shared Objects“ (LSO) oder der Zugriff von „Smartphone-Apps“ auf die im Telefon des Nutzers gespeicherten Daten.

### **Übertragung von Befugnissen auf die Bundesnetzagentur – Einrichtung eines „Verbraucherbeirats“**

Der revidierte europäische Rechtsrahmen für Telekommunikation sieht vor, wichtige Regelungskompetenzen insbesondere im Bereich des Verbraucherschutzes, die bisher der jeweiligen nationalen Gesetzgebung unterfielen, auf die Regulierungsbehörden zu übertragen. Diese grundlegende Änderung im EU-Regelwerk bewertet der Verbraucherzentrale Bundesverband grundsätzlich kritisch. Es besteht die Gefahr eines etwaigen „Demokratiedefizits“ und einer möglichen Erschwernis bei der Durchsetzung von Verbraucherpositionen mangels frühzeitiger und unmittelbarer Initiativ- beziehungsweise Einflussmöglichkeiten.

Um einer solchen Entwicklung entgegen zu wirken, erscheint es um so wichtiger, dass die Bundesnetzagentur gemäß Artikel 33 Absatz 1 der Richtlinie zur Änderungen der Universaldienstrichtlinie neuer Fassung<sup>4</sup> effektive Konsultationsmechanismen zum Führen eines permanenten Dialogs einführt.

Die Bundesnetzagentur sollte entsprechende Strukturen schaffen, um die Interessen der nichtgewerblichen Telekommunikationsnutzer im Rahmen eines institutionalisierten Prozesses frühzeitig einzubinden. Der Verbraucherzentrale Bundesverband schlägt daher die Einrichtung eines „Verbraucherbeirats“ bei der Bundesnetzagentur mit Initiativ- und Beschwerderechten vor.

Die im Regierungsentwurf zusätzlich erweiterte Einvernehmensregelung mit dem BMWi, dem BMJ, dem BMELV, dem BMI und dem Deutschen Bundestag wird ausdrücklich begrüßt. Da die Verabschiedung des TKG der Zustimmung des Bundesrates bedarf, sollten folgerichtig auch die aufgrund einzelner Vorschriften des TKG erlassenen Rechtsverordnungen mit Einvernehmen des Bundesrates erlassen werden. Insofern schließt sich der Verbraucherzentrale Bundesverband der diesbezüglichen Forderung des Bundesrates an.

### **Breitbandzugang: Marktlösungen oder Universaldienstverpflichtung**

Der Breitbandzugang entwickelt sich immer mehr zu einem Grundversorgungsangebot für eine umfassende Teilhabe am gesellschaftlichen Leben, d.h. zur Nutzung der vielfältigen privaten, staatlichen und öffentlich-rechtlichen Online-Angebote. Längst sind oftmals auch besonders günstige Angebote nur noch online erreichbar, da sie exklusiv über das Internet vermarktet werden (zum Beispiel: günstige Flugtickets, Theater- oder Opernkarten). Gleiches gilt für besonders attraktive Zinsangebote von Banken oder für die Mobilfunkdiscountangebote. Aber auch die regelmäßigen Updates für immer umfangreicher ausgestattete Betriebssystem- und Anwendungssoftware und für die Nutzung sozialer Netzwerke setzen einen Breitbandzugang voraus. Gleiches gilt mit Blick auf Online-Anwendungen rund um An- und Verkauf von Produkten, für die Nutzung von Dienstleistungen

---

<sup>4</sup> Richtlinie 2009/136/EG vom 25. November 2009

unterschiedlichster Art einschließlich virtueller Behördengänge, für den Einsatz intelligenter Systeme zur energiesparenden Stromversorgung, für das selbstbestimmte Wohnen im Alter und nicht zuletzt für eine freie und ungehinderte private oder berufliche Mediennutzung auch und gerade in einer vernetzten Heimumgebung. Auch hierfür ist ein Breitbandzugang unerlässliche Voraussetzung.

Im Rahmen der (technikneutral formulierten) Breitbandstrategie der Bundesregierung wird davon ausgegangen, dass bestehende Lücken in der Breitbandversorgung auch mit Hilfe der mobilen Funktechnik (UMTS, LTE) geschlossen werden. Insbesondere bei den (regionalen) Energieversorgern gibt es neuerdings ein großes Interesse und zum Teil schon konkrete Vorhaben, die eigene bereits vorhandenen oder konkret geplanten Versorgungswege auch für die Errichtung kostengünstiger Glasfaserzugänge zu nutzen.

Dennoch gibt es trotz aller Anstrengungen und Planungskonzepte in Deutschland noch immer eine nicht vernachlässigbar große Zahl „weißer Flecken“ in der Breitbandversorgung. Diese finden sich auf dem „flachen Land“. Seit einiger Zeit werden auf verschiedenen Ebenen Pro und Contra von Marktlösungen einerseits und einer Universaldienstverpflichtung andererseits zum Schließen der betreffenden Versorgungslücken diskutiert.

Der Verbraucherzentrale Bundesverband spricht sich grundsätzlich für eine entsprechende Erweiterung des Universaldienstes aus. Allerdings sollte die hierdurch geschaffene Möglichkeit, ein oder mehrere Unternehmen mit der Erbringung des Universaldienstes zu beauftragen oder gar zu verpflichten, zunächst als „Rückfallposition“ verstanden werden für den Fall, dass das wettbewerbsbasierte Instrumentarium (wachstums- und innovationsfördernde Regulierung, öffentliche Förderprogramme oder kooperierende Breitbandausbauprojekte) nicht die erforderliche flächendeckende Grundversorgung sichern würde, beziehungsweise die Zielstellung nur durch vergleichsweise unverhältnismäßig hohe Kosten erreicht werden könnte. Dabei wäre es auch entscheidend zu klären, welcher Lösungsansatz bei vergleichbarer Wirkung den günstigeren Kostenansatz zeigt.

### **Regulierungsgrundsätze - Regionalisierung**

Die Tarifeinheit im Raum ist auch in der Telekommunikation ungeachtet des Wettbewerbsprinzips vor allem dann ein hohes Gut, wenn es um Dienstleistungen geht, die aus gesellschaftlichen (freier Zugang zu Informationsquellen) oder sozialen Gründen (Teilhabe) eine besondere Bedeutung haben oder gar – wie im Fall des Breitbandzugangs - zunehmend unerlässlich werden. Dies gilt mit Blick auf möglichst gleiche Chancen in der weiteren gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Entwicklung in Stadt und Land sowohl für private Nutzer als auch für das mittelständische Gewerbe und landwirtschaftlicher Produktionsbetriebe.

Bei der Frage nach der Zukunft der Tarifeinheit im Raum geht es weniger um eine ausschließliche Entscheidung der für die Regulierung Verantwortlichen, sondern auch und vor allem um eine politische Entscheidung. Hierauf hatte der VATM schon 2008 zu Recht hingewiesen<sup>5</sup>. Auch schließen wir uns grundsätzlich der Aussage des „Bundesverbands Breitbandkommunikation (breko) an, dass „die

---

<sup>5</sup> Siehe: „Auswirkungen einer Regionalisierung von Regulierung auf Preisstrukturen in Stadt und Land - Das Ende der Tarifeinheit im Raum?“, VATM 2008

*Risiken eines regionalisierten Regulierungsansatzes [...] dessen mögliche Vorteile bei weitem [überwiegen]<sup>6</sup>.*

Ein regionalisierter Regulierungsansatz erscheint daher aus unserer Sicht nur unter sehr engen Voraussetzungen vertretbar. So müssen angesichts der Befugnis der Bundesnetzagentur, „regionale Märkte zu definieren“ und eine „angemessene Regulierung vorzunehmen“, konkrete und ausreichend detaillierte Entscheidungskriterien seitens des Gesetzgebers vorgegeben werden. Hierzu gehören eine umfassende vorausgehende Marktanalyse zur Prüfung auf das Vorhandensein eines funktionsfähigen Wettbewerbs ebenso wie die Verpflichtung zur „Gesamt-schau“, unter Berücksichtigung möglicher Wechsel- oder Auswirkungen eines solchen Ansatzes auf andere Märkte.

Zur Regionalisierung der Regulierung hat es am Beispiel des Bitstromzugangs in den Jahren 2008/9 intensive und zum Teil kontroverse Diskussionen gegeben. Diese mündeten schließlich in der Entscheidung der Bundesnetzagentur, wegen der nach wie vor bestehenden marktbeherrschenden Stellung der Deutschen Telekom AG in diesem Markt auf eine solche Regionalisierung zu verzichten. Insbesondere angesichts der auch von der deutschen Bundesregierung verfolgten Strategie zur Förderung eines flächendeckenden Angebots an breitbandigen (i.e. schnellen) Internetzugängen „für jedermann“ wäre gerade in diesem Marktbereich eine „singuläre“ Regionalisierung der Regulierung kontraproduktiv. Eine Festigung der bereits bestehenden marktbeherrschenden Stellung der Deutschen Telekom AG, die Behinderung von Investitionen durch Wettbewerber, der Wechsel von einem Infrastruktur- und Qualitätswettbewerb zu einem reinen Preiswettbewerb in den Ballungsräumen und nicht zuletzt deutliche Preissteigerungen auf dem Lande wären die Folgen einer derartig „einseitigen“ Regulierungspolitik.

### **Netzneutralität**

Der Breitbandzugang hat sich in den vergangenen Jahren für Verbraucher und Bürger zu einer wichtigen Infrastruktur entwickelt. Über das Internet besteht Zugang zu Informationsquellen aller Art, zu digitalen Medien, zum Erwerb von Gütern und zur Nutzung privater und öffentlicher Dienstleistungen und eine noch nie da gewesene Möglichkeit des Meinungs austauschs ist erreicht. Um auf diese Angebote zugreifen zu können, eröffnen die Internet Service Provider (ISP) den jeweiligen stationären oder mobilen Internetzugang.

Immer mehr dieser Unternehmen bieten neben ihrer Funktion als Netzbetreiber auch eigene Dienste an. Daher wundert es nicht, dass diese Unternehmen ihre eigenen Produkte nicht nur in ihrer Werbung in den Vordergrund stellen. Manche sind auch versucht, in ihren Netzen ihre Produkte zu bevorzugen („Premium-dienste“) oder konkurrierende Dienste mittels vertragsrechtlicher Maßnahmen auszuschließen bzw. durch technische Eingriffe herabzustufen. Solche Maßnahmen schränken die Nutzungsmöglichkeiten des Internets teilweise erheblich ein. Auch behindern derartige Tendenzen den Wettbewerb in den Märkten für Online-Inhalte, -Anwendungen und -Dienstleistungen.

---

<sup>6</sup> Siehe: „Fünf Thesen zur Regionalisierung der Regulierung“; Beitrag zum TK-Dialog „Subnationale Märkte“, Frankfurt 22.01.2010

Um zu gewährleisten, dass ISP und/ oder Netzbetreiber die von den Internetnutzern gewünschten und allgemein zugänglichen Dienste und Inhalte nicht un gerechtfertigt einschränken, fordert der Verbraucherzentrale Bundesverband eine gesetzlich verankerte Verpflichtung des Marktes zur Gewährleistung der Netzneutralität.

Gefordert wird eine Internetverbindung, die frei ist von Diskriminierung in Bezug auf Art der Dienste oder der Inhalte sowohl auf Sender- als auch auf Empfängerseite. Diese Verbindung kann gesetzlichen Auflagen und notwendigen Netzwerkmanagement-Praktiken unterliegen. Diese zielen jedoch lediglich auf ein kurzfristiges Überlastungs- und Traffic-Management ab, um die Funktionsweise des betreffenden Netzwerks sicher zu stellen.

Damit unter dem „Deckmantel“ des Netzwerkmanagements keine die Netzneutralität verletzenden Praktiken eingeführt werden können, muss die Bundesnetzagentur in die Lage versetzt werden, die Einhaltung der Netzneutralität zu überwachen, erforderlichenfalls durchzusetzen und wirksame Sanktionen im Fall von Verstößen verhängen zu können.

Wie wichtig solche Eingriffsmöglichkeiten und Gegenmaßnahmen der Bundesnetzagentur schon heute sind, zeigt nicht nur das Beispiel der seinerzeitigen Sky-Blockade durch einzelne Mobilfunkanbieter. Auch der Rundfunk ist von solchen Praktiken unmittelbar betroffen. So werden nach Kenntnis des Verbraucherzentrale Bundesverbands von den IP-Netzbetreibern nicht alle Übertragungsprotokolle für Online-Rundfunkangebote unterstützt. Vielmehr vermarkten einzelne Netzbetreiber IP basiertes Fernsehen (IPTV) im Rahmen sogenannter „Managed Services“. Dabei soll eine künstliche Verknappung der Kapazitäten dadurch erzielt werden, dass spezielle Übertragungsprotokolle, die zu einer besonders effizienten Ausnutzung vorhandener Übertragungskapazitäten führen (zum Beispiel das vom Rundfunk favorisierte IP-Multicast<sup>7</sup>), nur im Bereich der „Managed Services“, nicht aber im offenen Internet unterstützt werden. Ziel der fraglichen Netzbetreiber ist es offenbar, die eigenen IPTV-Angebote bevorzugt über das Netz und damit an die Kunden zu bringen. Diese Strategie wiederum führt dazu, dass beispielsweise Rundfunksendungen parallel als Live-Streams ausgespielt werden müssen mit der Folge, dass der offene Bereich des Internets in vermeidbarer Weise „verstopft“ wird.

Die Frage der Netzneutralität stellt sich aber auch bezüglich der sogenannten „any-to-any-Kommunikation“ im Sprachtelefonverkehr. Hiermit wird die Möglichkeit beschrieben, von einem beliebigen Telekommunikationsanschluss unabhängig von der eingesetzten Technologie (z.B. Festnetz, Mobilfunk oder IP-basiert) jeden anderen Anschluss zu erreichen. Auch in diesem Bereich lassen sich schon heute Eingriffe durch die Netzbetreiber beobachten. So wird der Zugang zu Rufnummern oder ganzen Rufnummerblöcken anderer Netzbetreiber ausgeschlossen. Zumeist handelt es sich dabei um über Ortsnetzzufnummern vermittelte Dienste oder ent-

---

<sup>7</sup> **Multicast** bezeichnet in der Telekommunikation eine Nachrichtenübertragung von einem Punkt zu einer Gruppe (auch Mehrpunktverbindung genannt). Der Vorteil von Multicast besteht darin, dass gleichzeitig Nachrichten an mehrere Teilnehmer oder an eine geschlossene Teilnehmergruppe übertragen werden können, ohne dass sich beim Sender die Bandbreite mit der Zahl der Empfänger multipliziert. (Quelle: Wikipedia)

gelt-freie Angebote als Alternative zu vergleichsweise teuren Diensten, die aus den Mobilfunknetzen erreichbar sind.

Zwar steht mit § 18 im geltenden TKG (Kontrolle über den Zugang zu den Endnutzern) zumindest ansatzweise ein Instrumentarium zur Verfügung, um etwaigen diskriminierenden Eingriffen von Betreibern öffentlicher Telekommunikationsnetze entgegen zu wirken. Im Sinne einer umfassenderen Sicherstellung der Netzneutralität im Bereich der Sprachtelefonie erscheint es aber notwendig, diese zu erweitern (siehe hierzu auch die Anmerkungen zu den einzelnen Vorschriften in Kapitel IV).

#### IV. Die Anmerkungen im Einzelnen

##### Zu § 3 Nr. 30c (Warteschleifen)

Für die definitorische Abgrenzung der (entgeltfreien) Warteschleife ist es entscheidend, dass die vom Anrufenden nachgefragte Serviceleistung bestimmungsgemäß erst mit der „inhaltlichen“ Bearbeitung im Sinne des Kundenanliegens und unter Berücksichtigung einer etwaigen nachgelagerten Warteschleife bei einer Weitervermittlung beginnt.

**Der Verbraucherzentrale Bundesverband schlägt vor, die Definition der Warteschleife in den Sätzen 1, 4 und 6 wie folgt zu ergänzen:**

*„Warteschleife: Jede vom Nutzer eines Telekommunikationsdienstes eingesetzte Vorrichtung oder Geschäftspraxis, über die Anrufe entgegengenommen oder aufrechterhalten werden, ohne dass das Anliegen des Anrufers **inhaltlich und zielführend** bearbeitet wird.... Eine persönliche Bearbeitung des Anliegens beginnt, sobald eine natürliche Person den Anruf entgegen nimmt und **inhaltlich und zielführend** bearbeitet ... Als Warteschleife ist ferner die Zeitspanne anzusehen, die anlässlich einer Weitervermittlung zwischen Beendigung der vorhergehenden Bearbeitung des Anliegens und der weiteren Bearbeitung vergeht, ohne dass der Anruf unterbrochen wird, wenn diese Zeitspanne 30 Sekunden nicht überschreitet, sofern diese Ausnahmeregel nur einmal pro Verbindung zum Tragen kommt.“*

##### **Begründung:**

Eine genaue Definition der Warteschleife ist entscheidend für eine tatsächlich nutzerfreundliche und eindeutige Regelung zur Entgeltfreiheit von Warteschleifen. Zwar bewertet der Verbraucherzentrale Bundesverband die in § 3 Nr. 30c enthaltene Definition der Warteschleife als guten Ansatz. Entscheidend ist aber, dass die vom Anrufenden nachgefragte Serviceleistung - im Sinne des Kundenanliegens und unter Berücksichtigung einer etwaigen nachgelagerten Warteschleife infolge der Weitervermittlung - definitionsgemäß erst mit der inhaltlichen Bearbeitung beginnt. Diese Klarstellung ist schon deswegen erforderlich, um eine nachhaltige und eindeutige Regelung zur Entgeltfreiheit zu

erreichen. Auch muss Umgehungsversuchen etwa in Form einer sofortigen Gesprächsannahme ohne tatsächliche inhaltliche Bearbeitung des Anliegens, jedoch mit einer unmittelbar darauf folgenden Weitervermittlung und dem Schalten einer erneuten Warteschleife vorgebeugt werden. Die adverbiale Ergänzung durch die Worte „*inhaltlich*“ und „*zielführend*“ dient daher der definitiven Klarstellung und der eindeutigeren Abgrenzung der (entgeltlichen) Dienstleistung von einer (unentgeltlichen) Warteschleife.

Die in Ziffer 30 c Satz 6 zusätzlich aufgenommene zeitliche Grenze von längstens 30 Sekunden für die Ausnahme von der Kostenfreiheit nachgelagerter Warteschleifen (sogenannte Bagatellklausel) ist nur dann akzeptabel, wenn diese im Bedarfsfall pro Verbindung nur einmal zum Tag kommt. Anderenfalls besteht die Gefahr, dass unseriöse Geschäftsmodelle diese Ausnahme in Form von kurzzeitigen Kettenweiterleitungen zur Regel machen und damit die gesetzliche Vorgabe der Kostenfreiheit unterlaufen könnten.

### **Zu § 43a (Verträge)**

#### **a) § 43a Absatz 1 Nummer 2 in Verbindung mit Absatz 2 Nummer 2**

Die in der ursprünglichen Beratungsvorlage zum neuen europäischen Telekommunikationsrechtsrahmen enthaltene Verankerung des Prinzips der Netzneutralität wurde im Zuge der zweiten Lesung im EU-Parlament deutlich aufgeweicht. In den abschließend verabschiedeten Regelungen wird nun primär auf Transparenz gegenüber den Nutzern gesetzt. Die Bundesregierung hat sich in ihrem Gesetzentwurf darauf beschränkt, die europäischen Transparenzvorgaben zu übernehmen (vgl. § 43 Absatz 1 Nummer 2 i.V.m. Absatz 2 Nummer 2, § 45n Absatz 4 Nummer 3 und 4 sowie § 45o Absatz 3).

Die Netzneutralität in Form einer „freien“ Datenübermittlung kann aus Sicht des Verbraucherzentrale Bundesverbandes mit diesen Regelungen jedoch nicht sichergestellt werden. Vielmehr gewährleisten sie lediglich, dass Anbieter ihre Kunden vor Vertragsschluss über mögliche Einschränkungen ihres Zugangs oder Eingriffe in die individuelle Netzfreiheit informieren müssten.

Der Bundesrat folgt der Einschätzung des Verbraucherzentrale Bundesverbandes und merkt berechtigterweise kritisch an, dass Transparenzvorschriften allein keinen hinreichenden Schutz vor Diskriminierung bieten können. Insofern begrüßen wir die Bitte des Bundesrates an den Gesetzgeber zu prüfen, ob mit den bislang im Regierungsentwurf enthaltenen Regelungen die Netzneutralität als Regulierungsziel (siehe § 2 Absatz 2 Nummer 1 im TKG RegE) sichergestellt werden kann. Die Bundesregierung beruft sich bedauerlicherweise auch in ihrer Gegenäußerung weiterhin nur auf die richtlinienkonforme Umsetzung der europäischen Vorgaben zur Netzneutralität.

- **Es müssen im Gesetz konkrete Maßnahmen beschrieben werden, mit denen die neutrale Übertragung von Daten im Internet sichergestellt werden kann, unabhängig von deren Inhalt, von der Art des Dienstes, der Anwendung oder verwendeten Hardware. Auch muss ein gezielte Verlangsamung, Benachteiligung oder Blockieren von Daten oder von**

**Übertragungsprotokollen ausgeschlossen werden und zwar sowohl bei der Nutzung eines stationären als auch eines mobilen Internetzugangs.**

- **Die Internetzugangsanbieter (ISP) müssen ihre Netzwerkmanagementpraktiken ihren Kunden und der Bundesnetzagentur gegenüber offen legen. Bei Interventionen in ihr Netz müssen sie belegen, dass tatsächlich Netzwerküberlastungen bestehen, die einen Eingriff zwingend notwendig machen. In keinem Fall dürfen die ISP mehr „Kapazitäten“ verkaufen, als in ihrem Netz vorhanden sind.**
- **Die Verbraucher müssen bei mangelhaften Informationen oder Verstößen gegen die Netzneutralität auf einen effektiven Beschwerdemechanismus zurückgreifen können.**
- **Die Bundesnetzagentur muss in die Lage versetzt werden, die Netzneutralität zu fördern, zu überwachen und durchzusetzen. Die Sanktionen bei Verstößen gegen die Netzneutralität müssen wirksam sein. Die Bundesnetzagentur sollte außerdem die Förderung des Wettbewerbs anstrengen, um damit dauerhafte Kapazitätsengpässe zu verhindern.**

**Begründung:**

Die bisher praktizierte Gleichbehandlung von Inhalten und Diensten im Internet hat sich bewährt. Jede Abweichung von diesem Grundprinzip ohne begründbaren und nachvollziehbaren Anlass bewerten wir als nicht hinnehmbar. Um die Netzneutralität im Sinne eines chancengleichen und diskriminierungsfreien Zugangs zu Inhalten und Diensten zu gewährleisten, erscheinen gesetzgeberische Maßnahmen erforderlich. Eine ausschließlich aus wirtschaftlichem Eigeninteresse heraus vorgenommene Priorisierung von Datenströmen, oder auch eine Drosselung bzw. Blockade von Inhalten oder Diensten, muss durch gesetzliche Vorgaben verhindert werden. Ergänzt werden müssten solche Vorgaben durch überprüf- und sanktionierbare Transparenzregeln.

Als Begründung für eine Priorisierung bzw. eine Drosselung bestimmter Dienste wird dabei oft die angebliche Notwendigkeit zum Erhalt der Netzintegrität mittels aktivem Netzmanagement (Stichwort Shaping) auf Grund von knappen Ressourcen genannt. Eine solche Ressourcenknappheit herrscht jedoch nach unserer Kenntnis bei der leitungsgebundenen Breitbandkommunikation grundsätzlich nicht. Vielmehr behindert eine regelmäßige Priorisierung auch den von der Bundesregierung gewünschten Ausbau der Breitbandinfrastruktur, da sie keine ökonomischen Anreize zu Investitionen schafft. Denn um zusätzliche Einnahmen mit Premiumdiensten zu gewinnen, dürfen die Standardprodukte nicht zu gut sein. Als Ausnahmen wären allenfalls absolut notwendige Maßnahmen akzeptabel, die allein auf ein kurzfristiges Überlastungs- und Trafficmanagement abzielen (Netzmanagement) und damit die Verfügbarkeit und Funktionsfähigkeit der Netze sicher stellen.

Letztlich geht es bei dem Thema Netzneutralität aber nicht nur um das Verhalten einzelner Zugangsanbieter, die durch ihr Vorgehen konkurrierende Dienste ausschließen wollen. Das spanische Telekommunikationsunternehmen Telefonica<sup>8</sup>

---

<sup>8</sup> <http://www.heise.de/newsticker/meldung/Netzneutralitaet-Telefonica-bittet-Google-Co-zur-Kasse-924536.html>

bzw. dessen deutsche Tochtergesellschaft o2 und die Deutsche Telekom AG<sup>9</sup> haben beispielsweise anlässlich ihrer im März 2010 vorgestellten jeweiligen Unternehmensstrategien gefordert, dass Anbieter besonders datenintensiver Dienste (wie Google) künftig zusätzliche Entgelte zahlen sollen. Es muss davon ausgegangen werden, dass diese Entgelte dann mit hoher Wahrscheinlichkeit auf die Nutzer umgelegt werden. Inzwischen hat sich auch der deutsche Kabelverband ANGA dieser Forderung angeschlossen.

Unabhängig von den unter Umständen hieraus resultierenden Mehrkosten für Anbieter und Nutzer wird durch solche Eingriffe der im Internet bislang geltende Grundsatz der Entkoppelung von Netz und Inhalten und damit die Gewährleistung einer weit reichenden Netzneutralität in Frage gestellt. Es käme zu erheblichen Störungen des Wettbewerbs auf der Anbieterseite und zu einer nicht akzeptablen Einschränkung der Wahlfreiheit der Nutzer. Einer solchen Entwicklung sollte daher in Deutschland mit entsprechenden gesetzlichen Regelungen rechtzeitig entgegen gewirkt werden.

#### **b) § 43a Absatz 1 Nummer 2 in Verbindung mit Absatz 2 Nummer 3**

Mit der Angabe eines rechtlich verbindlichen Mindestqualitätsniveaus als Teil der verpflichtenden Informationen über Art und Umfang der wichtigsten Leistungsdaten (vgl. § 43a Absatz 1 Nr. 2 in Verbindung mit Absatz 2 Nummer 3) kann die aus Verbrauchersicht unbefriedigende Situation bereits spürbar verbessert werden, indem die Differenz in den Angaben zur vertraglich vereinbarten und später tatsächlich realisierbaren Übertragungsgeschwindigkeit verringert wird.

**Dennoch sollte die vorgesehene Regelungen in § 43a Abs. 1 gemäß folgendem Vorschlag ergänzt werden:**

- **Zur Stärkung der Verbraucherposition und zur Annäherung an die in Aussicht gestellte Maximalgeschwindigkeit muss die Mindestübertragungsgeschwindigkeit 75 Prozent der in der Werbung angepriesenen maximalen Übertragungsgeschwindigkeit betragen.**
- **Wird festgestellt, dass die vertraglich geschuldete Mindestgeschwindigkeit am Teilnehmeranschluss dauerhaft nicht zur Verfügung steht, muss der Teilnehmer die Wahl haben, sich von dem Vertrag zu lösen oder in einen alternativen Tarif mit einer niedrigeren Bandbreitenleistung wechseln zu können.**

#### **Begründung:**

In der Werbung und teilweise auch beim Vertragsschluss sind vollmundige Versprechungen der Unternehmen von angeblich überdurchschnittlich hohen Bandbreiten beziehungsweise Übertragungsgeschwindigkeiten die Regel. In einer Umfrage der Verbraucherzentralen aus dem Jahr 2008 gaben 48 Prozent der knapp 15.000 beteiligten Verbraucher an, dass ihnen eine höhere Übertragungsgeschwindigkeit in Aussicht gestellt worden sei, als sie in der praktischen Anwendung tatsächlich regelmäßig zur Verfügung stand. Die

---

<sup>9</sup> <http://www.zeit.de/digital/internet/2010-03/telekom-google-netzneutralitaet>



tatsächlich realisierbare Übertragungsgeschwindigkeit bleibt erfahrungsgemäß oft weit hinter der angepriesenen maximalen Geschwindigkeit zurück.

In Reaktion auf die zahlreichen Kundenbeschwerden geben mittlerweile einzelne Anbieter eine Mindestgeschwindigkeit an. Deren Wert liegt dann aber meist zwischen 40 bis 50% der in der vorausgegangenen Werbung angegebenen maximalen Übertragungsgeschwindigkeit. Sie bleibt damit immer noch deutlich hinter der vom Anbieter beworbenen und letztendlich vom Verbraucher zu vergütenden Maximalgeschwindigkeit zurück.

Im Sinne von Produktklarheit und -wahrheit ist es aber erforderlich, dass im Vergleich zu der in der Werbung meist angepriesenen Höchstgeschwindigkeit („bis zu...“) vertraglich verbindlich vereinbart wird, mit welcher Geschwindigkeit der Nutzer in der Praxis tatsächlich rechnen kann. Nur so entsteht ein vertraglich durchsetzbarer Anspruch des Verbrauchers. Der Verbraucher muss davon ausgehen dürfen, dass die an seinem Anschluss verfügbare Übertragungsgeschwindigkeit mindestens 75 Prozent der in Aussicht gestellten maximalen Übertragungsgeschwindigkeit beträgt. Die Forderung ergibt sich nicht zuletzt aus der zentralen Zielstellung der Breitbandstrategie der Bundesregierung. Danach sollen bis 2014 für 75 Prozent der Haushalte Anschlüsse mit Übertragungsraten von mindestens 50 Megabit pro Sekunde zur Verfügung stehen. Eine solche Zielstellung macht aber nur Sinn, wenn die von der Bundesregierung anvisierte Versorgungsdichte und -qualität im Sinne der obigen Mindestforderung in der Praxis tatsächlich auch erreicht wird.

Wird festgestellt, dass die vertraglich geschuldete Mindestübertragungsgeschwindigkeit am Teilnehmeranschluss nicht erreicht werden kann, muss dem Verbraucher die Möglichkeit eingeräumt werden, von dem Vertrag zurück zu treten oder eine Tarifierung vorzunehmen.

### **c) § 43a Absatz 1 Nummer 5**

Der Verbraucherzentrale Bundesverband begrüßt die vorgeschlagene Konkretisierung des Bundesrates, dass Anbieter im Rahmen der verpflichtenden Preisinformationen insbesondere die monatlichen Mindestkosten des Vertrages sowie die Mindest- und Höchstpreise pro Minute nennen sollen.

**Die Regelung in § 43a Absatz 1 Nummer 5 sollte daher vom Gesetzgeber wie folgt ergänzt werden:**

„5. Einzelheiten zu den Preisen der angebotenen Telekommunikationsdienste insbesondere die Mindestkosten des Vertrages pro Monat sowie die Mindest- und Höchstpreise pro Minute,“

#### **Begründung:**

Informationen über die Preise des angebotenen Telekommunikationsdienstes sind für Verbraucher wesentliche Kriterien bei der Entscheidung für oder gegen eine Dienstleistung. Bislang ist es interessierten Verbrauchern teilweise nur mit hohem Aufwand möglich, sich über die wesentlichen Preise zu informieren beziehungsweise aufgrund der gebotenen Informationen, Angebote unterschiedlicher Anbieter zu vergleichen.

Der Verweis der Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung auf die Möglichkeit auf Basis von § 45n und der sich darauf begründenden Rechtsverordnung, die entsprechende Konkretisierung vorzunehmen, überzeugt nicht. Gemäß der sich auf § 45n begründenden Rechtsverordnung können Einzelheiten zu den Preisen der angebotenen Dienste festgelegt werden. Es ist daher offen, ob die Bundesnetzagentur im Rahmen der ihr übertragenden Befugnis hiervon Gebrauch macht.

Um eine Vergleichbarkeit der angebotenen Telekommunikationsdienstleistungen sicherzustellen, ist die oben vorgeschlagene konkretisierende Ergänzung des § 43a Absatz 1 Nummer 5 notwendig.

#### **d) § 43a Absatz 3**

Die in Abs. 3 zusätzlich aufgenommene Möglichkeit, dass die Bundesnetzagentur „... die Anbieter ... verpflichten [kann], Erhebungen zum tatsächlichen Mindestniveau der Dienstqualität anzustellen, eigene Messungen anstellen oder Hilfsmittel entwickeln [kann], die es dem Teilnehmer ermöglichen, eigenständige Messungen anzustellen“, kann die verfahrenstechnische Grundlage dafür schaffen, dass die künftig in der Werbung angegebene Mindestgeschwindigkeit in der Realität tatsächlich auch erreicht wird, anderenfalls der Teilnehmer aufgrund des rechtsverbindlichen Charakters der Angabe den Vertrag lösen kann. Daher wird diese zusätzlich aufgenommene Regelung ausdrücklich begrüßt.

Bezieht sich die Einführung eines „Mindeststandards der Dienstqualität“ jedoch nicht auf die Übertragungsleistung eines Internetanschlusses, sondern auf den Teil des Internets, der noch einem Best-Effort-Prinzip unterliegen soll (wie teilweise in der Diskussion gefordert), so ist dies gleichbedeutend mit einer Abschaffung der Netzneutralität.

#### **Zu § 43b (Vertragslaufzeit)**

Die Bundesregierung hat in ihrem Vorschlag die nach EU-Universaldienstleistungsrichtlinie bestehende Möglichkeit bedauerlicherweise nicht genutzt, die maximal mögliche anfängliche Mindestvertragslaufzeit auf zwölf Monate zu beschränken. Leider hat auch der Bundesrat diesen aus Verbrauchersicht wichtigen Aspekt nicht aufgegriffen.

Statt dessen sollen die Anbieter lediglich verpflichtet werden, für jedes angebotene Produkt (gemeint ist hier laut Begründung ein regulärer Telefon-, Breitband- oder Mobilfunkanschluss) einen Vertrag mit einer Laufzeit von zwölf Monaten anzubieten.

**Der Verbraucherzentrale Bundesverband fordert daher den Gesetzgeber auf,**

- **die anfängliche Mindestvertragslaufzeit generell auf längstens zwölf Monate zu begrenzen.**
- **in dem Fall, dass die Verpflichtung der Anbieter darauf beschränkt bleibt, einen Vertrag für jedes Produkt mit einer Laufzeit von zwölf Monaten zur Verfügung zu stellen, die Regelung dahingehend zu**

**ergänzen, dass ein solcher Vertrag zu angemessenen Konditionen angeboten werden muss.**

- **entsprechend der Begründung zum Gesetzentwurf im Gesetzestext selbst klarzustellen, dass ein Vertrag mit einer Höchstlaufzeit von 12 Monaten für jedes angebotene Produkt angeboten werden muss.**

#### **Begründung:**

Die Begrenzung der maximal zulässigen anfänglichen Mindestvertragslaufzeit auf 24 Monate stellt aus Sicht deutscher Verbraucher keine Verbesserung dar. Schon jetzt ist nach geltendem deutschen Recht eine Regelung in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen wegen unangemessener Benachteiligung unwirksam, nach der ein Verbraucher erstmalig länger als 24 Monaten vertraglich gebunden wird (vgl. § 309 Nr. 9a BGB).

Die in § 43b Absatz 1 des Gesetzentwurfs enthaltene Verpflichtung, für jedes angebotene Produkt (zum Beispiel Telefon-, Breitband- oder Mobilfunkanschluss) einen Vertrag mit einer Laufzeit von zwölf Monaten anzubieten, stellt für den Verbraucherzentrale Bundesverband nur eine unbefriedigende Teillösung dar und zwar insbesondere deshalb, weil an einen solchen Vertrag keine Anforderungen gestellt werden. Um zu vermeiden, dass die Anbieter die gesetzliche Vorgabe auch mit einem überbeuerten, für Verbraucher völlig unattraktiven Vertrag erfüllen, müssen daher die Anbieter zumindest verpflichtet werden, einen derartigen Vertrag zu angemessenen Konditionen anzubieten. Ohne eine entsprechende Anforderung an einen solchen Vertrag würde die Intention der Vorschrift unterlaufen werden.

#### **Zu § 45 d (Netzzugang)**

Die Leistungen Dritter werden seit einiger Zeit zunehmend über die Rechnung von Telekommunikationsanbietern (Fest- und Mobilfunkanbieter) abgerechnet. Gleichzeitig wächst die Gefahr für die Verbraucher, in eine Kostenfalle zum Beispiel in Form eines Internet-Abo-Dienstes, der über die Mobilfunkrechnung abgerechnet wird, oder als Applikation auf einem Smartphone, deren Entgelt mittels WAP-Billing über die Mobilfunkrechnung eingezogen wird, zu tappen, erheblich.

Daher unterstützt der Verbraucherzentrale Bundesverband ausdrücklich die von der Bundesregierung in ihrer „Gegenäußerung“ diskutierte Ausdehnung der gemäß § 45d Absatz 2 bereits gesetzlich geregelten, vom Teilnehmer zu veranlassenden Sperre bestimmter Rufnummernbereiche auf die Abrechnung von Diensten und Waren über die Telefonrechnung (zum Beispiel mittels des sogenannten WAP-Billing). Die dabei angesprochene technikneutrale Regelung (Einbeziehung insbesondere des Mobilfunks) einer solchen Option für den Teilnehmer hält der Verbraucherzentrale Bundesverband für zwingend.

Dieser Vorschlag stellt im Übrigen eine Ergänzung des zu § 45 h vorgeschlagenen Einwilligungserfordernisses für die Abrechnung telekommunikationsfremder Leistungen über die Telefonrechnung dar (siehe dort).

**Der Verbraucherzentrale Bundesverband schlägt vor, den § 45d Absatz 2 wie folgt zu formulieren:**

(2) „Der Teilnehmer kann von dem Anbieter öffentlich zugänglicher Telekommunikationsdienste und von dem Anbieter des Anschlusses an das öffentliche Telekommunikationsnetz verlangen, dass die Nutzung seines Netzzugangs für bestimmte Rufnummernbereiche im Sinne von § 3 Nr. 18a, für die Abrechnung von Diensten/Waren über die Telefonrechnung unentgeltlich netzseitig gesperrt wird. Die Freischaltung kann kostenpflichtig erfolgen.“

**Begründung:**

Die Möglichkeit, die Nutzung und folglich die Abrechnung von Diensten/Waren über die Mobilfunkrechnung zu sperren, bieten nach unserem Kenntnisstand derzeit nur wenige Mobilfunknetzanbieter freiwillig an. Dies ist aus Verbrauchersicht misslich, da durch die Sperre bestimmter Dienste der ungewollte Abschluss insbesondere von Abonnementverträgen von vornherein verhindert werden könnte. Eine solche Ausdehnung der Sperrmöglichkeiten derartiger Dienste und Abrechnungsarten erscheint aus Verbrauchersicht zur präventiven Bekämpfung der zunehmenden Missbrauchsgefahr dringend erforderlich. Mit der Erweiterung auf den Mobilfunk würde der Gesetzgeber dem technologieutralen Ansatz des TKG gerecht.

**Zu § 45h (Rechnungsinhalt, Teilzahlungen)****a) Rechnungsinhalt**

Der Regierungsentwurf trägt der Tatsache, dass über die Telefonrechnung zunehmend auch Entgelte für Leistungen Dritter abgerechnet werden, und hierdurch Missbrauchsgefahren bestehen, zumindest zum Teil bereits Rechnung.

Problematisch bleibt jedoch, dass der insoweit erweiterte Informationsanspruch der Teilnehmer in Bezug auf die Nennung des Anbieters und dessen Geschäftsadresse nur Leistungen Dritter erfasst, die neben einer Verbindung erbracht werden, (vgl. § 45h Absatz 1 Nummer 1). Hingegen besteht bei Leistungen Dritter, die unabhängig von einer Telefonverbindung erbracht und über die Telefonrechnung abgerechnet werden, der Informationsanspruch des Verbrauchers nicht.

Dieses Defizit sollte beiseitigt werden.

Um darüber hinaus auch Konstellationen zu erfassen, bei denen die Anbieter von Leistungen außerhalb des Geltungsbereichs des TKG residieren, sollten auch Name und Anschrift des jeweiligen Zustellbevollmächtigten im Inland genannt werden.

**Der Verbraucherzentrale Bundesverband schlägt vor, den § 45h Absatz 1 Nummer 1 wie folgt zu formulieren:**

„1. Die Namen und ladungsfähigen Anschriften der verantwortlichen Anbieter für die Drittleistung, bei Sitz eines Anbieters im Ausland zusätzlich die ladungsfähige Anschrift eines allgemeinen Zustellbevollmächtigten im Inland,“

**Begründung:**

Erst kürzlich ist es in Deutschland zu massenhaften Abrechnungen von angeblich abgeschlossenen Verträgen über die Teilnahme an einem Gewinnspieleintragungsdienst über die Telefonrechnung gekommen (Stichwort: telomax). Dieser Dienst war zuvor mit unerlaubten Werbeanrufen beworben worden. Während des Gesprächs schlossen die Verbraucher dann angeblich einen Vertrag über die Teilnahme an einem Gewinnspieleintragungsdienst. Die Kosten für den Eintragungsdienst betragen 9,90 Euro brutto in der Woche und wurden über die Telefonrechnung abgerechnet. Da die Verbraucher in diesem Fall unerlaubt angerufen wurden, wurde die Leistung in Form des Gewinnspieleintragungsdienstes nicht neben einer Telefonverbindung erbracht und abgerechnet, so dass in diesem Falle fraglich ist, ob der verantwortliche Diensteanbieter in der jetzigen Fassung des § 45h Absatz 1 Nummer 1 genannt werden müsste. Aus Sicht des Verbraucherzentrale Bundesverbands müsste aber ungeachtet dessen, ob die Leistung neben einer Verbindung erbracht wurde, ein diesbezüglicher Informationsanspruch gelten. Daher erscheint die Streichung des Zusatzes „*einer neben der Verbindung erbrachten Leistung*“ in der gegenwärtigen Entwurfsfassung des § 45h Absatz 1 Nummer 1 dringend erforderlich.

Die Erfahrung der vergangenen Jahre zeigt, dass Anbieter, die mit dem Angebot von „Kostenfallen“ auffällig geworden sind oder diese mittels unzulässiger Werbeanrufe vermarktet haben, oftmals ihren Sitz im Ausland haben. Widerrufs- oder Beschwerdeschreiben der betroffenen Verbraucher gehen daher meist ebenso ins Leere wie Abmahnschreiben des Verbraucherzentrale Bundesverbandes oder der Verbraucherzentralen. Daher ist es notwendig, auch die Namen und ladungsfähigen Anschriften der Zustellbevollmächtigten dieser Unternehmen im Inland in den Katalog der Informationspflichten aufzunehmen. Insofern begrüßen wird es ausdrücklich, dass die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung der von uns vorgeschlagenen und vom Bundesrat übernommenen Forderung einer entsprechenden Ergänzung zustimmt.

**b) Abrechnung telekommunikationsfremder Leistungen**

Die seinerzeit zwischen dem Verband der Anbieter von Telekommunikations- und Mehrwertdiensten (VATM) und der Deutschen Telekom AG getroffenen „Branchenlösung“, die sich an den entsprechenden Regelungen geltenden TKG orientiert (vgl. hierzu § 21 Absatz 1 Ziffer 7 lit. 1), bildet die rechtliche Grundlage für die Abrechnung von Entgelten Dritter über die Telefonrechnung (sog. einheitliche Rechnungstellung).

Bei den von der Branchenlösung erfassten abrechenbaren Diensten Dritter handelt es sich i.d.R. um Telekommunikationsdienste oder telekommunikationsgestützte Dienste (Beispiel: Call-by-Call). Ferner können auch telekommunikationsfremde Leistungen Dritter (Beispiele: Tickets für ÖPNV, aber auch Abodienste im Internet nach der Art des [www.win-finder.com](http://www.win-finder.com) u.ä.) über die Telefonrechnung abgerechnet werden.

Der Verbraucherzentrale Bundesverband hat die Regelung zur einheitlichen Rechnung für sämtliche Telekommunikationsdienste oder telekommunikationsgestützten Dienste, die über den Telefonanschluss des Teilnehmers in Anspruch genommen wurden, stets befürwortet und tut dies auch heute noch. Danach

können - sofern der Teilnehmer mit seinem Telekommunikationsanbieter nichts anderes vereinbart hat - Dienste wie z.B. Call-by-Call, Preselection, Premiumdienste etc. über die Telefonrechnung des Anschlussnetzbetreibers abgerechnet werden. Bei diesen Leistungen kann davon ausgegangen werden, dass der Verbraucher mit der Bezahlung über seine Telefonrechnung einverstanden ist. Erfahrungsgemäß geht auch die Mehrzahl der Teilnehmer davon aus, dass Telekommunikationsverbindungen und telekommunikationsgestützte Dienste, die von ihrem eigenen Telefonanschluss eingeleitet werden, auch später als Rechnungsposten auf der Telefonrechnung erscheinen.

Der Bundesrat hat nun vorgeschlagen, Entgelte für Leistungen Dritter nur insofern über die Telefonrechnung abzurechnen, als der Teilnehmer einer solchen Abrechnung nicht widersprochen hat. Obwohl der Verbraucherzentrale Bundesverband den zunehmenden Missbrauch bei der Abrechnung von Leistungen Dritter, insbesondere im Rahmen des sogenannten WAP-Billings, äußerst kritisch bewertet und hier ebenso wie der Bundesrat einen dringenden Handlungsbedarf sieht, kann er dem Vorschlag des Bundesrates nur soweit folgen, als dass hierdurch die einheitliche Rechnungstellung nicht gefährdet wird.

Etwas anderes muss aber für die Abrechnung telekommunikationsfremder Leistungen Dritter gelten, die weder selbst Telekommunikationsdienstleistungen sind, noch telekommunikationsgestützt erbracht werden. Hierunter fallen zum Beispiel mit der Telefonrechnung in Rechnung gestellte Entgelte für angebliche Abonnements von Gewinnspieleintragungsservices (vgl. aktueller Fall „telomax“). In solchen Fällen rechnen die Teilnehmer mit Sicherheit nicht damit, dass die Entgelte auch für solche Dienste über die Telefonrechnung in Rechnung gestellt und vom Anschlussnetzbetreiber eingezogen werden. Er erwartet vielmehr eine separate Rechnung oder eine Anfrage zum Erteilen einer etwaigen Einzugsermächtigung.

Die Bezahlung mit der Telefonrechnung und mittels eines so genannten „Berechtigungscode“ kann zwar eine Zahlungsvariante für solche Fälle sein. Hiefür muss sich der Teilnehmer dann aber zuvor aktiv und ausdrücklich entscheiden können. Telekommunikationsfremde Leistungen im Rahmen einer ausschließlich für die Telefonrechnung erteilten Einzugsermächtigung einzuziehen, ist etwas, mit dem Verbraucher nicht rechnen, was aber Telekommunikationsanbieter ungeprüft praktizieren und was – wie der „telomax“-Fall gezeigt hat - Diensteanbieter mit unseriösen Geschäftsmodellen für ihre Zwecke missbrauchen können.

**Der Verbraucherzentrale Bundesverband schlägt vor, in § 45h folgenden neuen Absatz 2 einzufügen, der ein ausdrückliches und separates Einverständniserklärungsrecht für die Verbraucher zur Abrechnung telekommunikationsfremder Leistungen Dritter beinhaltet:**

*„(2) Soweit ein Anbieter von öffentlich zugänglichen Telekommunikationsdiensten dem Teilnehmer eine Rechnung stellt, die auch Entgelte für (telekommunikationsfremde) Leistungen Dritter im Sinne des § 21 Abs. 2 Nr. 7a Satz 2 ausweist, bedarf es für diese Inrechnungstellung der vorherigen ausdrücklichen Einwilligung des Teilnehmers. Die Beweislast für das Vorliegen der entsprechenden Einwilligung trägt der Dritte.“*

(Die bestehenden Nummerierungen der Absätze 2, 3 und 4 erhöhen sich dadurch jeweils um einen Zähler).

**Begründung:**

Erst durch ein generelles Fakturierungs- und Inkassoverbot der Bundesnetzagentur gegenüber dem Verbindungsnetzbetreiber „telomax“ konnte die massenhafte Abrechnung dieses Dienstes über die Telefonrechnungen der Deutschen Telekom AG und anderer betroffener Festnetzbetreiber vorläufig gestoppt werden<sup>10</sup>. Hierdurch konnte die Bundesnetzagentur die Abrechnung eines bereits aufgelaufenen mehrfachen Millionenbetrages aufhalten. Dieser aufgehaltene Gesamtbetrag macht deutlich, welcher finanzielle Schaden von den Verbrauchern abgewendet werden konnte.

Eine nachhaltige Verbesserung der Verbraucherrechtsposition in solchen und ähnlichen Missbrauchsfällen, aber auch im Interesse der weit überwiegenden Zahl seriöser Anbieter telekommunikationsfremder Leistungen, die unkompliziert über die Telefonrechnung abgerechnet werden sollen, wird man nicht durch nachwirkende Sanktionsmaßnahmen des Regulierers erreichen können. Hier bietet im Sinne eines effektiv und unmittelbar wirkenden Verbraucherschutzes nur ein gesetzlich geregeltes Einwilligungsrecht der Teilnehmer gegenüber ihren Rechnung stellenden Telekommunikationsanbietern Schutz.

**Zu § 45i (Beanstandungen)**

Der Verbraucherzentrale Bundesverband schlägt vor, die Regelung des § 45i TKG dergestalt zu erweitern bzw. zu präzisieren, dass die Verpflichtung zur Durchführung einer technischen Prüfung auch den Fall der Beteiligung mehrerer Anbieter an einer Verbindung erfasst. Eine entsprechende Ergänzung im Gesetz könnte so aussehen, dass – in Anlehnung an den „Erfüllungsgehilfen-Tatbestand“ des § 287 BGB – der Vertragspartner des Teilnehmers bei der Durchführung einer technischen Prüfung die an der Verbindung ebenfalls beteiligten Telekommunikationsdiensteanbieter in die Prüfung einbeziehen können muss, sofern diese vom Geltungsbereich des TKG erfasst sind.

**Der Verbraucherzentrale Bundesverband schlägt vor, §45i TKG folgendermaßen zu ergänzend bzw. zu ändern:**

„Der Teilnehmer kann eine ihm von dem Anbieter von Telekommunikationsdiensten erteilte Abrechnung innerhalb einer Frist von mindestens acht Wochen nach Zugang der Rechnung beanstanden. Im Falle der Beanstandung hat der Anbieter und erforderlichenfalls die an der fraglichen Verbindung oder dem fraglichen Dienst beteiligten weiteren Anbieter das in Rechnung gestellte Verbindungsaufkommen unter Wahrung der datenschutzrechtlichen Belange etwaiger weiterer Nutzer des Anschlusses als Entgeltnachweis nach den einzelnen Verbindungsdaten aufzuschlüsseln und eine technische Prüfung durchzuführen, es sei denn, die Beanstandung ist nachweislich nicht auf einen technischen Mangel zurückzuführen.“

---

<sup>10</sup> „Bundesnetzagentur erweitert Abrechnungsverbot von unerlaubt beworbenen Gewinnspieleintragungsdiensten“; Presseinfo v. 15.02.2011 ([http://www.bundesnetzagentur.de/cln\\_1931/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2011/110215\\_AbrechnungsverbotGewinnspieleintrag.html?nn=65116](http://www.bundesnetzagentur.de/cln_1931/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2011/110215_AbrechnungsverbotGewinnspieleintrag.html?nn=65116))

**Begründung:**

Bei einer Beanstandung durch den Teilnehmer (Rechnungsempfänger) nach § 45i TKG muss der Anbieter eines Telekommunikationsdienstes, dessen Abrechnung vom Teilnehmer beanstandet wurde, grundsätzlich eine „technische Prüfung“ durchführen. Mit dem Ergebnis einer solchen technischen Prüfung soll der Nachweis geführt werden, dass der Telekommunikationsdienst oder der Zugang zum Telekommunikationsnetz fehlerfrei erbracht wurde, oder aber eine gestörte Funktion in den an der Verbindung beteiligten Netzen und/ oder technischen Komponenten zu einer nicht korrekten oder gar unbegründeten Abrechnung der beanstandeten Entgelte bzw. Entgeltbestandteile geführt hat.

Die Verpflichtung zur Durchführung einer „technische Prüfung“ nach der geltenden Vorschrift stößt nun aber immer dann an ihre Grenzen, wenn bei der fraglichen Verbindung, wie das häufig die Regel ist, mehrere Telekommunikationsanbieter beteiligt sind. Nach vorherrschender Rechtsmeinung ist nach der derzeit geltenden Vorschrift (§45 i TKG) lediglich der Erstvertragspartner und Rechnungsteller – und dies ist in der Mehrzahl der Fälle zumindest im Festnetz die Deutsche Telekom AG – zur Durchführung einer solchen technischen Prüfung verpflichtet. Hierdurch verliert aber die Prüfung in vielen Fällen ihre nachweisfördernde Wirkung. An dieser unbefriedigenden Situation kann auch die Bundesnetzagentur mangels ausreichender gesetzlicher Grundlage nichts ändern.

Überträgt man die aktuelle Fallkonstellation zum Beispiel auf die Situation des Kunden eines regionalen Teilnehmernetzbetreibers, könnte man zu dem Schluss kommen, dass der fragliche Teilnehmer gar keinen Rechtsschutz im Sinne der Vorschriften des § 45i TKG genießt. Zumindest müssten die betreffenden Kunden nach derzeitigem Reglement davon ausgehen, dass die technische Prüfung im Beanstandungsfall stets zu keinem über die gesamte Verbindungsstrecke reichenden eindeutigen Ergebnis führt. Dies kann aber aus Sicht der betroffenen Teilnehmer nicht länger hingenommen werden.

**Zu § 45 k (Sperre)**

Der Verbraucherzentrale Bundesverband begrüßt die Einbeziehung der Mobilfunknetzbetreiber in die entsprechenden Vorschriften. Die bislang geltende Privilegierung der Mobilfunknetzbetreiber aus Verbrauchersicht ist nicht länger hinnehmbar. Durch die Erweiterung wird die Regelung auch dem technologieneutralen Ansatz des TKG gerecht. Die Verbraucher können so bei der Abrechnung rechtswidrig zustande gekommener Abdienste (Stichwort: Kostenfallen) über die Mobilfunkrechnung besser geschützt werden, da sie eine sofortige Sperre, unabhängig von der Höhe des Zahlungsverzugs, nicht mehr befürchten müssen.

Der Verbraucherzentrale Bundesverband schließt sich dem Vorschlag des Bundesrates an und fordert den Gesetzgeber auf, die Regelung dahin gehend anzupassen, dass Forderungen Dritter bei der Frage der Sperre des Telefonanschlusses wegen Verzugs außer Betracht zu lassen sind.



**Der Verbraucherzentrale Bundesverband schlägt vor, § 45k Absatz 2 Satz 2 und 5 wie folgt zu fassen:**

(2) Satz 2

„Forderungen Dritter im Sinne von § 45h Absatz 1 Satz 1 bleiben stets außer Betracht.“

(2) Satz 5

„Satz 2 gilt nicht, wenn der Anbieter den Teilnehmer zuvor zur vorläufigen Zahlung eines Durchschnittsbetrags nach § 45j aufgefordert und der Teilnehmer diesen nicht binnen zwei Wochen gezahlt hat.“

**Begründung:**

Eine Sperre des Anschlusses sollte nur dann zulässig sein, wenn der Kunde mit Zahlungen für Leistungen in Verzug kommt, die der rechnungsstellende Telekommunikationsanbieter selbst erbracht hat. Die Leistung des rechnungsstellenden Anbieters darf nicht verweigert werden, sofern der Zahlungsverzug des Kunden auf Forderungen Dritter basiert.

**Zu § 45 n (Transparenz und Veröffentlichung von Informationen)**

Der Verbraucherzentrale Bundesverband hält es für äußerst kritisch, dass die bestehenden Regelungen der §§ 66a bis 66c bei der erstmaligen Anwendung der Ermächtigungsgrundlage ebenfalls in die entsprechende Rechtsverordnung überführt werden sollen (§ 45 n Absatz 4 Nummer 1, Artikel 3 des Referentenentwurfs).

**Der Verbraucherzentrale Bundesverband fordert daher:**

**Die bestehenden nationalen Regelungen der §§ 66 a bis 66 c sollten im Telekommunikationsgesetz belassen werden. Auf der Grundlage des TK-Rechtsrahmens sollten lediglich neu hinzu gekommene Transparenzvorschriften im Rahmen einer Verordnung geregelt werden.**

**Begründung:**

Mit den nationalen Regelungen der §§ 66a bis 66c mit Gesetzesrang hat Deutschland in Bezug auf verpflichtende Transparenzvorgaben eine Vorreiterrolle eingenommen. Der Gesetzgeber sollte nicht das Risiko eingehen, diese Vorreiterrolle aufzugeben, Vielmehr wollen wir den Gesetzgeber bestärken, diese Rolle auch weiter anzunehmen.

Der europäische Rechtsrahmen sieht vor, dass bestehende nationale gesetzliche Regelungen zur Preisinformation, die unmittelbar vor dem Zustandekommen der gewünschten Verbindung gegeben werden müssen, von der an die nationalen Regulierungsbehörden neu zugewiesenen Regelungskompetenz ausgenommen sind (vgl. Erwägungsgrund Nr. 32 der URL). Der Gesetzgeber sollte daher die bestehenden Regelungen im TKG belassen. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund dessen, dass die Erläuterungen zu Artikel 3 des Gesetzentwurfs und die Ausführungen in der Gegenäußerung der Bundesregierung eine Überführung lediglich aus rein systematischen Gründen begründet, um einen einheitlichen

Rechtsrahmen für die Unternehmen zu gewährleisten. Der Gesetzesrang der gegenwärtigen Transparenzvorschriften und folglich das Argument des höherrangigen Rechts spielt bei der Abgrenzung zu anderen Transparenzvorschriften, zum Beispiel zu den Vorschriften der Preisangabenverordnung, in der Praxis eine gewichtige Rolle.

Eine Überführung der Regelungen der §§ 66a bis 66c in eine Verordnung mit einer damit verbundenen neu entflammenden Diskussion unter den beteiligten Kreisen birgt das Risiko, dass das bestehende Niveau an Transparenz sinken und der gegenwärtige Status Quo nicht gehalten werden kann. Die von der Bundesregierung im Gesetzesentwurf und ihrer Gegenäußerung geäußerte Intention, sowohl dem in den letzten Jahren im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens gefundenen Kompromiss zu den Transparenzvorschriften als auch der Rechtssicherheit Rechnung tragen zu wollen, kann unsere Bedenken nicht entkräften.

## **Zu § 45o (Dienstqualität und zusätzliche Dienstmerkmale zur Kostenkontrolle)**

### **Dienstqualität**

Mit der Möglichkeit, gemäß § 45o Absatz 3 Mindestanforderungen an die Dienstqualität festzulegen, kann, wie bereits in Abschnitt III dieser Stellungnahme ausgeführt, die Netzneutralität nicht sichergestellt werden.

**Der Verbraucherzentrale Bundesverband möchte an dieser Stelle seine Aufforderung an den Gesetzgeber wiederholen, gesetzgeberische Maßnahmen zu ergreifen, die die Netzneutralität tatsächlich sichern und gewährleisten.**

### **Begründung:**

Die Regelung mittels Mindestanforderungen an die Dienstqualität ist allenfalls geeignet, einen bestimmten Qualitätsstandard zu sichern, um eine Verschlechterung von Diensten und der Behinderung oder Verlangsamung des Datenverkehrs in den Netzen vorzubeugen.

Die aufgrund der Verordnungsermächtigung eingeräumte Befugnis der Bundesnetzagentur, Mindestanforderungen festzulegen, kann, muss aber nicht zum Tragen kommen. Im Ergebnis ist gegenwärtig völlig offen, ob und in welcher Form überhaupt Mindestanforderungen an die Dienstqualität gestellt werden können.

### **Zusätzliche Dienstmerkmale zur Kostenkontrolle**

Immer wieder sehen sich Verbraucher, deren Mobilfunktarif keine Datenflatrate für die Inanspruchnahme von Internet und mobilen Datendiensten beinhaltet, mit unerwartet hohen Rechnungen für die Nutzung dieser Dienste im Inland (ohne grenzüberschreitenden Bezug) konfrontiert. Die wesentlichen Gründe hierfür sind das noch immer sehr hohe Preisniveau bei den Endkundenentgelten für die Nutzung von Datendiensten ohne Flatrate und die nach wie vor vollkommen unzureichende Preistransparenz, insbesondere bei den Mobilfunk-Datentarifen.

**Der Verbraucherzentrale Bundesverband fordert :**

**Zur Stärkung der Preis- und Tarif-Transparenz sollten die Mobilfunkanbieter im Rahmen der in § 45o Absatz 1 und 4 Nummer 4 enthaltenen Verordnungsermächtigung verpflichtet werden, die Teilnehmer bei der Nutzung mobilfunkgestützter Datendienste im Inland (ohne grenzüberschreitenden Bezug) vor dem Erreichen einer festzulegenden Entgeltgrenze hierauf hinzuweisen (sogenannter Kostenairbag).**

**Begründung:**

Im Rahmen der Inanspruchnahme von mobilfunkgestützten Datendiensten im Inland ist es nicht zuletzt wegen der vergleichsweise hohen Kosten für die mobile Datennutzung unserer Meinung nach erforderlich, analog der Verordnung über das Roaming in öffentlichen Mobilfunknetzen in der EU<sup>11</sup> Maßnahmen zu ergreifen, um Verbraucher vor horrenden Mobilfunkrechnungen zu schützen. Eine Regelung, die Anbieter verpflichtet, Warnhinweise auch bei der Inanspruchnahme mobilfunkgestützter Datendienste im Inland zu erteilen, könnte hier Abhilfe schaffen. Wir schließen uns diesbezüglich ausdrücklich dem Beschluss der 5. Verbraucherschutzministerkonferenz vom 16. Oktober 2009<sup>12</sup> an.

**Zu § 46 (Anbieterwechsel und Umzug)****Anbieterwechsel**

Die im Gesetzesentwurf enthaltene Verpflichtung der Anbieter öffentlich zugänglicher Mobilfunkdienste, auf Verlangen des Teilnehmers die Übertragung der zugeordneten Rufnummer jederzeit zu ermöglichen, wird ausdrücklich begrüßt. Die rechtliche Stellung des Mobilfunkteilnehmers wird dadurch deutlich verbessert. Der Vorschlag des Bundesrates, der laut Gegenäußerung auf Zustimmung der Bundesregierung stößt, auch den aufnehmenden Mobilfunkanbieter zu verpflichten, den Endnutzer schriftlich darauf hinzuweisen, dass mit dem Neuabschluss des Vertrag nebst verbundener Portierung der Mobilfunkrufnummer der bestehende Vertrag mit dem abgebenden Anbieter nicht automatisch endet, trägt zu einem umfassenderen Schutz der Verbraucher bei.

Positiv bewertet der Verbraucherzentrale Bundesverband ebenfalls die – aus dem EU-Telekommunikationsrechtsrahmen stammende – verpflichtende Vorgabe zur Sicherstellung der Versorgungsleistung während des Anbieterwechsels (Abs. 1). Nicht akzeptabel ist jedoch die im Gesetzesentwurf vorgesehene Einschränkung der Erklärung des Teilnehmers zur Einrichtung oder Änderung der Betreiberwahl auf die Textform (Abs. 7). Vielmehr spricht sich der Verbraucherzentrale Bundesverband schon seit längerem in solchen Fällen für die verbindliche Vorgabe der Schriftform aus.

---

<sup>11</sup> Verordnung (EG) Nr. 544/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2009

<sup>12</sup> Beschluss d. Verbraucherschutzministerkonferenz v. 16.10.2009: Vorschlag zur verbindlichen Einführung eines Bestätigungsfeldes

Der Verbraucherzentrale Bundesverband erkennt das Bemühen der Bundesregierung eine tragfähige gesetzliche Grundlage, für einen zuverlässig funktionierenden Anbieterwechselprozess und das Fortführen der Versorgung bei einem Wohnsitzwechsel, zu schaffen, an. In dem Sinne wird der vorliegende Vorschlag aber dem in der Begründung zum Gesetzentwurf beschriebenen Ziel nicht gerecht. Dies gilt insbesondere für den Fall, bei dem nach dem jetzigen Vorschlag im Fall eines Fehlschlagens des Wechsels innerhalb der vorgegebenen Frist von einem Kalendertag das abgebende Unternehmen die Versorgung wieder aufnehmen muss. Eine solche Regelung ist weder im Sinne des Wettbewerbs sinnvoll, noch liegt sie im Interesse des wechselwilligen Teilnehmers. Vielmehr sollte der Gesetzgeber, die entsprechende Verpflichtung dahingehend ändern, dass der Teilnehmer unverzüglich beim neuen, also dem aufnehmenden Anbieter aufgeschaltet wird (insoweit schließen wir uns dem entsprechenden Votum des BREKO an).

Der Verbraucherzentrale Bundesverband begrüßt ausdrücklich, dass sich die Bundesregierung seinem Vorschlag angeschlossen hat, bei einem Verstoß gegen die Auflagen zur Sicherstellung der Versorgung den betreffenden Anbieter mit einem Bußgeld zu belegen. Ergänzend dazu sollten aber noch angemessene Sanktionen für den Fall vorsehen werden, wenn der Anbieterwechsel nicht innerhalb eines Kalendertages abgeschlossen wird und es zu einer längeren Versorgungsunterbrechung kommt. Dies sollte sinnvoller Weise durch einen pauschalierten Schadensersatzanspruch geschehen. Schließlich sollte es dem betroffenen Teilnehmer so einfach wie möglich gemacht werden. Insbesondere sollte ein kompliziertes Darlegungs- und Beweisführungsverfahren zu Lasten des Kunden vermieden werden.

#### **Der Verbraucherzentrale Bundesverband fordert:**

- **Der aufnehmende Mobilfunkanbieter ist zu verpflichten, den Endnutzer bei Abschluss eines neuen Vertrages nebst Portierung der Mobilfunkrufnummer schriftlich darauf hinzuweisen, dass der bestehende Vertrag mit dem Neuabschluss nicht automatisch endet.**
- **Gemäß den Vorgaben im EU- Rechtsrahmen sollten angemessene Sanktionen für den Fall vorgesehen werden, dass der Anbieterwechsel nicht innerhalb eines Kalendertages erfolgt und es zu einer längeren Versorgungsunterbrechung kommt.**
- **Im Sinne einer verbraucherfreundlichen und pragmatischen Verfahrenslösung sollte sich der betroffene Teilnehmer den entsprechenden Schuldner unter den am Wechsel beteiligten Unternehmen aussuchen können. Ein Ausgleich der Schadensersatzzahlung an den Teilnehmer sollte dann im Innenverhältnis der beteiligten Anbieter stattfinden.**
- **Für Kündigungsschreiben im Rahmen eines Anbieterwechsels sollte das Schriftformerfordernis gelten.**

**Begründung:**

Die mit dem Wechsel eines Anbieters drohende Versorgungsunterbrechung ist nicht allein für Verbraucher ein großes Problem. Das betreffende Risiko hat auch die Wechselbereitschaft und folglich den Wettbewerb zwischen den Anbietern gehemmt.

Mit der Verpflichtung, die Versorgung im Zeitraum der Vorbereitung des Wechselprozesses aufrecht zu erhalten, und der damit verbundenen Planungs- und Umsetzungsphase des Wechselsvorgangs zwischen den Anbietern ist es den Anbietern möglich, den eigentlichen Wechsel innerhalb der vorgegebenen Frist von einem Kalendertag (§ 46 Absatz 1 Satz 2) vorzunehmen.

Der Verbraucherzentrale Bundesverband ist der Auffassung, dass in der heutigen Informationsgesellschaft eine Versorgungsunterbrechung maximal einen Kalendertag andauern darf. Insofern hält der Verbraucherzentrale Bundesverband die in § 46 Absatz 1 Satz 2 enthaltene Zeitvorgabe für gerechtfertigt und begrüßt ausdrücklich, dass diese über die EU-Richtlinievorgabe (ein Arbeitstag) hinaus geht.

Die in § 46 Absatz 2 enthaltene Regelung stellt keine geeignete Sanktionsmaßnahme im Sinne der Richtlinievorgabe dar (vgl. Art. 30 Absatz 4 Satz 6 URL). Zwar kann die Reduzierung des Entgelts auf 50 Prozent des vereinbarten Anschlussentgelts dazu beitragen, dass der Wechselprozess beschleunigt wird und das abgebende Unternehmen dies nicht ohne sachlichen Grund verzögert. Die Regelung enthält jedoch keinen effektiven Sanktionsmechanismus für den Fall, dass der eigentliche Wechsel nicht innerhalb eines Kalendertages erfolgt und damit eine längere Versorgungsunterbrechung eintritt. Mit der aktuell vorgeschlagenen Regelung in § 46 Absatz 2 dürfte daher ein grundsätzliches Umsetzungsdefizit entstehen. Abhilfe schafft unserer Meinung nach ausschließlich ein gesetzlich verankerter pauschalierter Schadensersatzanspruch gegenüber einem der beim Wechselprozess beteiligten Anbieter, die wiederum einen Ausgleich im Innenverhältnis vollziehen können (insoweit unterstützt der Verbraucherzentrale Bundesverband einen entsprechenden Vorschlag des BREKO).

In der Praxis kommt es immer wieder vor, dass es zu ungewollten Anbieterwechseln kommt, also ein neuer Anbieter den Vertrag im Namen des Verbrauchers mit dem alten Anbieter kündigt, ohne dass der Verbraucher ihn hierzu beauftragt hat oder einverstanden ist. Im Bereich des Fernabsatzes, vor allem bei der Ansprache von Verbrauchern über (zum Teil unzulässige) Werbeanrufe regelt der § 312f BGB, dass die Kündigung und die Bevollmächtigung zur Kündigung der Textform bedarf. Die Gefahr eines ungewollten Anbieterwechsels besteht aber auch außerhalb des Fernabsatzes beim Kontakt zwischen Anbieter und Verbraucher in den Geschäftsräumen des Anbieters. Daher sollte die Regelung des § 46 generell für die Kündigung und die Bevollmächtigung zur Kündigung von Telekommunikationsverträgen die Schriftform vorschreiben. Die Textform ist im Falle einer Kündigung des Teilnehmers durch den neuen Anbieter nicht ausreichend, um etwaigen Missbräuchen durch Diensteanbieter vorzubeugen. Der Erklärungswille des Teilnehmers kann in dieser Form nicht sicher gestellt werden.

## **Umzug**

Der Verbraucherzentrale Bundesverband begrüßt ausdrücklich die vorgeschlagene Regelung, wonach die vertraglich geschuldete Leistung zukünftig am neuen Wohnort des Verbrauchers „ohne Änderungen der vereinbarten Vertragslaufzeit“ fortgeführt werden muss, sofern dies dort angeboten wird. Hierdurch wird die aus Verbrauchersicht äußerst unbefriedigende Situation gelöst, dass Verbraucher aus laufenden Verträgen nur unter der Bedingung entlassen wurden, wenn sie am neuen Wohnort einen neuen Vertrag mit erneut beginnender Mindestvertragslaufzeit (zumeist 24 Monate) abschließen.

Den Regelungsansatz, den Vertrag zukünftig, sofern die Leistung am neuen Wohnort nicht angeboten wird, mit einer dreimonatigen Frist zu kündigen, bewerten wir grundsätzlich positiv. Allerdings besteht aus unserer Sicht dahingehend Ergänzungsbedarf, dass das Kündigungsrecht der Verbraucher nicht nur für den Fall gelten sollte, dass die Leistung am neuen Wohnort nicht angeboten wird. Vielmehr sollten Verbraucher für den Fall des Wohnortwechsels stets ein Sonderkündigungsrecht erhalten.

**Der Verbraucherzentrale Bundesverband fordert:**

**Den Verbrauchern sollte für den Fall des Umzugs stets ein Sonderkündigungsrecht eingeräumt werden.**

### **Begründung:**

Auch in dem Fall, dass die Leistung am neuen Wohnort von dem Anbieter angeboten wird, kann dem Verbraucher unter Umständen ein Festhalten am Vertrag nicht zumutbar sein (Beispiel: Altersbedingte Aufgabe der Wohnung oder Zusammenlegen zweier Wohnungen).

## **Zu § 54 (Frequenznutzung)**

Gemäß § 54 Abs. 3 des geltenden TKG wird von der Bundesnetzagentur unter Beteiligung der Öffentlichkeit auf der Grundlage einer Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf, ein Frequenznutzungsplan aufgestellt. Die Aufstellung eines solchen Frequenznutzungsplanes soll auf Vorschlag der Bundesregierung künftig entfallen.

**Der Verbraucherzentrale Bundesverband fordert daher,**

- **am Prinzip der konsistenten Frequenzplanung auch künftig festzuhalten.**

### **Begründung:**

Die Bundesregierung hat in ihrer „Gegenäußerung“ vom 4. Mai, wie oben bereits erwähnt, die überwiegende Mehrzahl der Vorschläge und Prüfbitten des Bundesrates abgelehnt. Dazu gehört auch, dass die Bundesregierung trotz grundlegender, vom Bundesrat teilweise verfassungsrechtlich begründeter kritischer Anmer-

kungen an ihrer Absicht festhält, vom bisherigen Prinzip der konsistenten Frequenzplanung abzugehen.

Zu kritisieren ist in dem Zusammenhang vor allem, dass die bestehende verordnungsrechtliche Verpflichtung der Bundesnetzagentur zur Aufstellung eines Frequenznutzungsplans (siehe § 54 Abs. 3 des geltenden TKG) entfallen soll. Damit entfielen auch die bisher vorgesehene Benehmensregelung mit den Ländern hinsichtlich der Festlegung der planungsrechtlichen Vorgaben. Dies wiederum könnte, wenn nicht noch vom Gesetzgeber gegengesteuert wird, in der Praxis zu einem Frequenzverwaltungsregime zu Ungunsten der Länderkompetenzen führen. Insbesondere bestünde die Gefahr, dass bei künftigen Frequenzzuweisungen die aus Verbrauchersicht wichtigen Interessen des Rundfunks infolge einer unzureichenden Zuweisung der erforderlichen Kapazitäten nicht mehr im erforderlichen Rahmen berücksichtigt werden würden. Diese Gefahr würde umso größer werden, je mehr die wirtschaftliche Interessen anderer Branchen an der Nutzung ebensolcher Frequenzen (Stichwort: Digitale Dividende) in den Vordergrund rücken würden. Schon die im vergangenen Jahr durchgeführte Versteigerung von Frequenzen der so genannten „Digitalen Dividende“ hat die Gefährdungslage für den Rundfunk deutlich werden lassen.

**Daher unterstützt der Verbraucherzentrale Bundesverband die Forderung des Bundesrates nach einer Verbesserung des Abstimmungsverfahrens zwischen dem Bund und den für die Rundfunkregulierung zuständigen Ländern im Rahmen der Frequenzverwaltung und im Sinne einer Einvernehmensherstellung.**

Anderenfalls wären nachhaltige negative Auswirkungen auf die von den Rundfunknutzern erwartete inhaltlich vielfältige, technisch qualitativ hochwertige und über alle Verbreitungswege (inklusive terrestrischer Sendernetze) störungsfreie Rundfunkversorgung nicht auszuschließen.

### **Zu § 63 (Widerruf der Frequenzzuteilung; Verzicht)**

Gemäß § 63 Abs. 4 sollen Frequenzzuteilungen für den analogen Hörfunk (UKW) mit Ablauf des 31.12.2015 widerrufen werden. Auf Antrag können die entsprechenden Frequenzzuteilungen von der Bundesnetzagentur auf Antrag bis zu zehn Jahre verlängert werden. *„Die Verbreitung digitaler Empfangsgeräte auf dem Markt ist hierbei zu berücksichtigen.“* (Ende des Zitats).

**Der Verbraucherzentrale Bundesverband hält die betreffenden Vorgaben im Gesetzentwurf nicht für zielführend. Er schlägt stattdessen vor, zur Förderung der Digitalisierung der Hörfunkübertragung konkrete Anforderungen an die Ausstattung digitaler Hörfunk-Empfangsgeräte in Form von Analog-/Digital Kombi-Empfängern aufzunehmen. Nur so wäre ein „gleitender“ Übergang erreichbar.**

#### **Begründung:**

Derzeit sind in bundesdeutschen Haushalten und Fahrzeugen (privat wie gewerblich genutzt) schätzungsweise 250 bis 300 Millionen UKW-Empfänger in Betrieb.

Insoweit besteht schon von den Markt- und Nutzungsgegebenheiten her eine völlig andere Ausgangssituation als seinerzeit beim Übergang von der analogen auf die terrestrische digitale Fernsehübertragung (Stichwort: DVB-T), die ebenfalls die Investition der Verbraucher in spezielle Empfangsgeräte bedingte.

Um die Digitalisierung der Hörfunkübertragung in einem überschaubaren Zeitraum zu erreichen, ist der primäre Widerruf der UKW-Frequenzen in der jetzigen Form ohne tatsächliche Rücksicht auf die Nutzungsgewohnheiten der Radiohörer, auf die bestehende Haushaltsausstattung und auf die Nutzung der Hörfunkempfänger in Fahrzeugen zum 31.12.2015 außerordentlich problematisch und alles andere als verbraucherfreundlich.

Daher müsste sich eine realistische Frist für einen solchen Widerruf an den Bedingungen der Haushaltsausstattung und des Endgerätemarktes orientieren und zumindest auf einen wesentlich späteren Zeitpunkt (z.B. 2020/2025) verschoben werden. Gleichzeitig wäre eine flankierende gesetzliche Regelung in Form konkreter Vorgaben für die technische Ausstattung der Empfangsgeräte (Stichwort: Analog-Digital Kombi-Empfänger) erforderlich. Nur so könnte mittel- bis langfristig ein tatsächlich verbraucherfreundlicher Umstieg auf die ausschließlich digitale Hörfunkübertragung erreicht werden.

### **Zu § 66 g (Warteschleifen) i.V.m. Art 4 (Inkrafttreten) und § 150 Absatz 7 (Übergangsvorschriften)**

Positiv bewertet der Verbraucherzentrale Bundesverband insbesondere die Ausdehnung der Verpflichtung auf sämtliche Telekommunikationsdienste, die nicht den in Absatz 1 Nr. 1 bis 5 aufgeführten Ausnahmen unterfallen.

Aufgrund der künftig verpflichtenden Information über die Dauer der voraussichtlichen Wartezeit und über die Art des Preises (Festpreis oder Kostenübernahme durch Angerufenen) durch die Anbieter werden die Verbraucher erstmals in die Lage versetzt, eine klare Entscheidung treffen zu können, ob sie die Verbindung aufrechterhalten oder zu einem späteren Zeitpunkt erneut anrufen wollen.

Die Einbeziehung von Anrufen aus den Mobilfunknetzen ist eine notwendige und hinreichende Bedingung zur Erfüllung des in § 1 (Zweck des Gesetzes) formulierten zentralen Prinzips einer technikneutralen Regulierung.

Die vorgeschlagene Übergangslösung bis zur vollständigen Umsetzung der betreffenden Anforderungen kann vom Verbraucherzentrale Bundesverband nur dann akzeptiert werden, wenn die genannte Dauer der Übergangsphase auf neun Monate nach Verkündung dieses Gesetzes verkürzt werden wird.

### **Aus Sicht des Verbraucherzentrale Bundesverbandes sind folgende Änderungen und Ergänzungen in § 66g notwendig:**

- **Die vorgesehene zwölfmonatige Übergangsphase für die Umsetzung der Vorschriften in § 66g muss auf neun Monate nach Verkündung des Gesetzes reduziert werden.**



- **Es sollte zusätzlich festgelegt werden, dass in Fällen, in denen der Anruf pro Verbindung abgerechnet wird, der Entgeltanspruch nicht mit dem Zustandekommen der Verbindung, sondern erst mit der Beendigung der Warteschleife entsteht.**
- **Telefonische Störungsmeldungen oder Anrufe in Gewährleistungsfällen müssen für die Anrufenden gänzlich kostenlos sein.**
- **Es sollte eine Evaluierung der Vorschriften zur Kostenfreiheit telefonischer Warteschleifen spätestens ein Jahr nach der vollständigen Umsetzung der betreffenden Regelungen vorgesehen werden.**

### **Begründung:**

Im Interesse der Verbraucher sollte die Regelung zur Kostenfreiheit der Warteschleife zeitnah nach Inkrafttreten des Gesetzes umgesetzt werden. Nur so kann dem bereits jahrelang anhaltenden, äußerst unbefriedigenden Zustand baldmöglichst ein Ende gesetzt werden. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund dessen, dass die Forderung nach Kostenfreiheit von Warteschleifen für Kunden- bzw. Service-Hotlines bereits seit Verabschiedung des „Leitfaden für einen verbraucherfreundlichen Kundenservice“ im Dezember 2007 besteht, und es schon jetzt schon verschiedene Möglichkeiten gibt, die Kostenfreiheit telefonischer Warteschleifen weitgehend sicherzustellen.

In der Begründung zum Gesetzentwurf wird die möglicherweise bestehende Problematik der Erreichbarkeit von Sonderrufnummer bei Prepaid-Verträgen angesprochen. Der Verbraucherzentrale Bundesverband möchte die in der entsprechenden Formulierung der Begründung verwendete Einschränkung unterstreichen, dass es beim Prepaid-Verfahren „gegebenfalls“ zu Problemen kommen kann (siehe Begründung zum Gesetzentwurf, Seite 138) . Auf jeden Fall ist eine Erreichbarkeit der gewünschten Rufnummer beim Einsatz des „Verzögerten Connect“ auch für Prepaid-Kunden sichergestellt.

Für den Fall, dass bei einer ereignisbasierten Abrechnung (Abrechnung pro Anruf) die Verbindung während der Warteschleife unterbrochen wird, darf (noch) kein Entgeltanspruch entstehen. Andernfalls würde das Ziel des Gesetzes, Kosten für den Anrufenden erst mit dem Erbringen einer (Service)Leistung entstehen zu lassen, konterkariert.

Dass bei einer vertraglichen Nicht- bzw. Schlechtleistung des Vertragspartners der Teilnehmer ein Entgelt für eine telefonische Störungs- oder Gewährleistungsfallmeldung entrichten muss, lässt sich nicht rechtfertigen. Eine etwaige Rückerstattung eines bereits bezahlten Anrufentgelts im Rahmen von Gewährleistungsrechten wäre kein gangbarer Weg. Der erforderliche Aufwand der Inanspruchnahme einer solchen Rückerstattungslösung wäre für die betroffenen Verbraucher regelmäßig so hoch, dass es nach großer Wahrscheinlichkeit nach in den meisten Fällen nicht zu einer Geltendmachung käme und damit die gezahlten Entgelte beim Anbieter verbleiben würden.

Um zu bewerten, ob und wie die betroffenen Anbieter die neuen Vorschriften zur Entgeltfreiheit telefonischer Warteschleifen umsetzen werden, erscheint eine Evaluierung im angemessenen zeitlichen Abstand (Vorschlag: Ein Jahr nach der vollständigen Umsetzung der betreffenden Regelungen) sinnvoll und notwendig. Nur so könnten die Vorschriften erforderlichenfalls zeitnah nachgebessert werden.

### **Zu § 66 h (Wegfall des Entgeltanspruchs)**

Der Verbraucherzentrale Bundesverband unterstützt ausdrücklich den Vorschlag der Bundesregierung, dass im Falle der Missachtung der Anforderungen an Warteschleifen nach § 66g der Entgeltanspruch für das gesamte Gespräch entfällt. Es ist zu hoffen, dass die Gefahr, den Entgeltanspruch für den gesamten Anruf inklusive der erbrachten Serviceleistung zu verlieren, dazu führt, dass sich die Diensteanbieter an die Vorgaben des § 66g halten werden.

Über die in § 66h enthaltene Ergänzung hinaus erscheint es jedoch erforderlich, den Entgeltanspruch bei den nachfolgend genannten weiteren Fallkonstellationen eines Rufnummernmissbrauchs entfallen zu lassen.

### **Der Verbraucherzentrale Bundesverband fordert:**

**Der Gesetzgeber sollte die Regelung des § 66h dahingehend erweitern, dass Verbraucher auch nicht zur Zahlung des Entgelts für den Anruf verpflichtet sind, wenn der Anrufer durch einen unerlaubten Werbeanruf, durch Werbung unter Verwendung einer automatischen Anrufmaschine oder einen Ping-Anruf zu dem Anruf der kostenpflichtigen Mehrwertdiensterufnummer veranlasst wurde.**

### **Begründung:**

Die Beschwerdezahlen der Bundesnetzagentur, aber auch das Gesamtergebnis der zwischenzeitlich durchgeführten Evaluation der entsprechenden UWG-Vorschriften zeigen, dass die Zahl der unerlaubten Werbeanrufe bzw. telefonischen Gewinnversprechen unverändert hoch, ja tendenziell weiter ansteigend ist. Um einen vorgetäuschten Gewinn abzurufen oder Einzelheiten zu einem angeblichen Gewinn zu erfahren, wird der Verbraucher meist aufgefordert, eine hochpreisige Mehrwertdiensterufnummer (in der Regel eine 0900-Rufnummer) zurückzurufen oder ad hoc eine bestimmte Taste seines Telefon zu drücken. Die Kontaktanrufe erfolgen in der Regel durch einen Automaten. Die Bundesnetzagentur verzeichnete in den ersten vier Monaten des Jahres 2010 eine „Anzeigenflut“ an Verbraucherbeschwerden.

Ein weiteres Phänomen des „Telefonbetrugs“ sind die sogenannten Ping-Anrufe. Um Ping-Anrufe handelt es sich, wenn das Festnetz- oder Mobiltelefon nur einmal klingelt. Es erscheint dann eine Rufnummer im Display oder in der Anruferliste des Angerufenen. Dadurch soll der solchermaßen Kontaktierte animiert werden, eine auch hier meist hochpreisige Mehrwertdiensterufnummer zurückzurufen.

### **Zu § 66i (Auskunftsanspruch, Datenbank für (0)900er-Rufnummern)**

Die im Regierungsentwurf enthaltenen Informationspflichten bzw. Transparenzvorschriften zum Auskunftsanspruch werden vom Verbraucherzentrale Bundesverband ausdrücklich begrüßt. Positiv ist auch die Erleichterung für die Form des Auskunftersuchens (Text- anstatt Schriftform).

Die neue Verpflichtung von Diensteanbietern mit Sitz im Ausland, bei der Zuteilung von 0900er-Rufnummern künftig auch eine ladungsfähige Anschrift eines allgemeinen Zustellungsbevollmächtigten im Inland angeben zu müssen, wird positiv bewertet. Die Durchsetzung von Ansprüchen von Verbrauchern wird hiermit zweifellos wesentlich erleichtert. Auch wird der Missbrauch von Rufnummern dadurch nachhaltiger bekämpft werden können.

### **Zu § 78 (Universaldienstleistungen)**

Die Änderungs- beziehungsweise Ergänzungsvorschläge der Bundesregierung beschränken sich in diesem Punkt weitgehend auf die Umsetzung der entsprechenden Vorgaben der EU-Universaldienstleistungsrichtlinie. Dadurch bleibt, wie schon in der Richtlinie, so auch im nationalen Gesetzentwurf unklar, was unter einem „*funktionalen Internetzugang*“ tatsächlich zu verstehen ist.

**Der Verbraucherzentrale Bundesverband sieht in § 78 Abs. 2 Ziffer 1 einen Konkretisierungs- und Änderungsbedarf dahingehend, dass ...**

- **von der Begriffsbestimmung her klar bezeichnet wird, von welcher Übertragungsgeschwindigkeit hier ausgegangen werden soll.**
- **die Regelungen zum „Anschluss an ein öffentliches Telekommunikationsnetz an einem festen Standort“ an die Ziele der Breitbandstrategie der Bundesregierung angepasst werden.**

#### **Begründung:**

Der Breitbandzugang entwickelt sich auch in Deutschland immer mehr zu einem Grundangebot im Sinne des Universaldienstes zur Ermöglichung einer umfassenden Teilhabe am gesellschaftlichen Leben, d.h. zur Nutzung der vielfältigen privaten, gewerblichen, öffentlich-rechtlichen und staatlichen Online-Angebote. So sind in zunehmendem Maße weiterführende Informationen und besonders günstige Angebote nur noch via Internet nutzbar (so zum Beispiel die Buchung besonders günstiger Flugtickets, Theater- oder Opernkarten, die Nutzung besonders attraktiver Mobilfunktarife oder Zinsangebote von Banken). Weitere Beispiele sind die Nutzung von Dienstleistungen unterschiedlichster Art einschließlich virtueller Behördengänge, der Einsatz intelligenter und vernetzter Systeme zur energiesparenden Stromversorgung, die Nutzung von Diensten für das selbstbestimmte Wohnen, die private oder berufliche Mediennutzung und die Teilhabe an Sozialen Netzwerken. Für alle diese Anwendungen ist ein Zugang mit ausreichender Bandbreite unerlässlich.

Zunehmend rückt infolge der für die kommenden Jahre für alle Netze prognostizierten und mit hohen Zuwachsraten versehenen Nachfrage nach mehr Bandbreite

der Glasfaseranschluss von Haushalten (FTTB beziehungsweise FTTH) in den Mittelpunkt der Diskussion. Offensichtlich gibt es insbesondere bei den Energieversorgern ein großes Interesse daran, die vorhandenen Infrastrukturen für den Ausbau wirtschaftlich zu betreibender und für die Teilnehmer kostengünstiger Glasfaseranschlüsse zu nutzen. Ohne verbindliche Vereinbarungen der unterschiedlichen Marktpartner und ohne spezielle regulatorische Vorgaben im Sinne eines offenen Zugangs zu den neuen Netzen (Stichwort Next Generation Access, kurz NGA) besteht allerdings ein erhebliches Risiko, dass sich neue regionale Monopole oder Gatekeeper ausbilden. Insoweit sind auch in diesem Zusammenhang die Anforderungen an eine weitreichende Netzneutralität zu berücksichtigen.

### **Zu § 95 (Bestandsdaten)**

Die Regelung in § 95 Absatz 3, wonach der Diensteanbieter nach Beendigung des Vertragsverhältnisses Bestandsdaten erst mit Ablauf des auf die Beendigung folgenden Kalenderjahres zu löschen hat, kann dazu führen, dass bei einem Vertragsende im Januar eine Speicherung der Bestandsdaten für noch knapp zwei Jahre möglich ist.

Sinn und Zweck des in § 95 Absatz 5 enthaltenen Kopplungsverbot ist es, die Freiwilligkeit der Einwilligung sicherzustellen. Die Erbringung des Telekommunikationsdienstes darf nicht von der Angabe personenbezogener Daten, die nicht für die originäre Leistungserbringung erforderlich sind, abhängig gemacht werden, sofern dem Teilnehmer ein anderer Zugang zu diesem Dienst nicht oder nicht zumutbar möglich ist. Die gegenwärtige Regelung erfüllt den Zweck der Sicherung der Freiwilligkeit der Einwilligung nicht.

**Der Verbraucherzentrale Bundesverband fordert daher den Gesetzgeber auf,**

- **Die Regelung des § 95 Absatz 3 ersatzlos zu streichen.**
- **Das Kopplungsverbot ungeachtet der Möglichkeiten des zumutbaren Zugangs zu einem anderen Dienst in § 95 Absatz 5 wie folgt zu fassen:**

(5) „Die Erbringung von Telekommunikationsdiensten darf nicht von einer Einwilligung des Teilnehmers in eine Verwendung seiner Daten für andere Zwecke abhängig gemacht werden.“

### **Begründung:**

Die gegenwärtig normierte Aufbewahrungsfrist von Bestandsdaten nach Beendigung des Vertragsverhältnisses widerspricht dem im Datenschutz verankerten Grundsatz der Datensparsamkeit und Datenvermeidung. Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses ist die Verwendung der Daten zur Erbringung des Dienstes nicht mehr erforderlich. Aus diesem Grund besteht auch kein Rechtsgrund, der eine Aufbewahrung nach Vertragsbeendigung rechtfertigt.

Die Freiwilligkeit der Einwilligung kann nur sichergestellt werden, wenn die Erbringung des Telekommunikationsdienstes überhaupt nicht von der Einwilligung

des Teilnehmers in eine Verwendung seiner Daten für andere Zwecke als die originäre Leistungserbringung abhängig gemacht werden darf.

### **Zu § 102 (Rufnummernanzeige und –unterdrückung)**

In der Praxis zeigen Anrufende bei der Durchführung von Werbeanrufen zunehmend eine falsche, ihnen nicht zugeteilte Rufnummer an. Sinn und Zweck der Regelung der Rufnummernanzeige und –unterdrückung ist es, dass der Angerufene die Identität des Anrufenden rückverfolgen und ermitteln kann. Dies ist nicht möglich, wenn der Anrufende eine falsche Rufnummer anzeigt.

Das Amtsgericht Bonn hat bei der oben genannten Fallkonstellation in Auslegung des geltenden Gesetzes entschieden, dass eine Unterdrückung der Rufnummernanzeige nicht vorliegt, da selbst wenn es sich bei der Rufnummer um eine dem Anrufenden nicht zugeteilte Rufnummern handelt, eine Rufnummer angezeigt wurde.

Es muss daher im Gesetz klargestellt werden, dass die Anzeige „irgendeiner“ Rufnummer nicht entscheidend ist, sondern dass der Anrufende bei Werbeanrufen die ihm zugeteilte Rufnummer zu verwenden hat. Folglich ist die Bezugnahme zur „Anzeige“ der Rufnummer aus der Vorschrift zu streichen.

### **Wir schlagen daher vor, den § 102 Absatz 2 wie folgt zu fassen:**

*(2) „Abweichend von Absatz 1 Satz 1 dürfen Anrufende bei Werbung mit einem Telefonanruf ihre Rufnummer nicht unterdrücken oder bei dem Diensteanbieter veranlassen, dass diese unterdrückt wird.“*

### **Begründung:**

Die vorgeschlagene Klarstellung entspricht dem Sinn und Zweck der Regelung. Verbraucher können so bei Werbeanrufen den Anrufenden ermitteln und im Falle von unerlaubten Werbeanrufen ihre Rechte besser durchsetzen.

### **Zu § 109a (Datensicherheit)**

Die hier folgenden Regelungen sind mit „Datensicherheit“ unzutreffend überschrieben. Inhaltlich soll es in der Vorschrift um die Benachrichtigungspflicht der Anbieter von Telekommunikationsdiensten, das heißt um Informationspflichten und Transparenz für die Teilnehmer, gehen. Allerdings wird der Inhalt der Regelung aufgrund der bereits unzureichenden Richtlinienvorgaben, aber auch aufgrund des von der Bundesregierung eingebrachten Umsetzungsvorschlags, diesem Anspruch in keiner Weise gerecht.

Nach dem Vorschlag der Bundesregierung sind in Einklang mit der umzusetzenden Richtlinie im Falle der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten die Bundesnetzagentur und der Bundesbeauftragte für Datenschutz und Sicherheit zu benachrichtigen. Entgegen der Richtlinienvorgaben, nach denen eine Benachrichtigung der Teilnehmer im Fall der Beeinträchtigung der Privatsphäre erfolgen muss, schränkt die Bundesregierung mit ihrem Vorschlag die berechtigten Interes-

sen der Teilnehmer nach Information und Transparenz unangemessen ein. Danach sollen der Teilnehmer oder andere Personen nur benachrichtigt werden, wenn anzunehmen ist, dass diese „schwerwiegend“ in ihren Rechten oder schutzwürdigen Interessen beeinträchtigt sind.

Dass die Anbieter bei Vorliegen eines Sicherheitskonzepts von der Benachrichtigungspflicht gegenüber den Teilnehmern befreit sein können, ist aus Verbrauchersicht angesichts der jüngsten Datenschutzskandale und des berechtigten Informationsinteresses der Betroffenen inakzeptabel.

**Der Verbraucherzentrale Bundesverband fordert den Gesetzgeber auf, die Vorschrift dahingehend anzupassen, dass die berechtigten Interessen der Teilnehmer im Falle von Datenlecks tatsächlich auch gewahrt werden.**

**Die Regelung des § 109a wäre hierfür wie folgt zu fassen:**

*(1) „Wer öffentlich zugängliche Telekommunikationsdienste erbringt, hat im Fall einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten unverzüglich die Bundesnetzagentur und den Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit von der Verletzung zu benachrichtigen. Ist anzunehmen, dass durch die Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten, personenbezogene Daten oder die Privatsphäre von Teilnehmern oder anderen Personen beeinträchtigt werden, hat der Anbieter des Telekommunikationsdienstes zusätzlich die Betroffenen unverzüglich von dieser Verletzung zu benachrichtigen.“*

*(Satz 3 und 4 sind zu streichen)*

#### **Begründung:**

Die Beschränkung der Benachrichtigungspflicht gegenüber den Betroffenen auf schwerwiegende Verstöße entspricht nicht den EU-Vorgaben und schränkt das berechnete Informationsinteresse der Betroffenen unangemessen ein.

Des Weiteren ist die Beschränkung der Benachrichtigungspflicht auf schwerwiegende Verstöße unklar und beliebig auslegbar. Insbesondere bleiben folgende Fragen unbeantwortet: Wann sind Teilnehmer im Falle eines Datenlecks schwerwiegend beeinträchtigt? Wie viele Daten beziehungsweise Verbraucher müssen betroffen sein, um eine schwerwiegende Beeinträchtigung zu begründen?

Betroffene Teilnehmer sind unbedingt zu benachrichtigen, wenn der Schutz ihrer personenbezogenen Daten verletzt wurde. Aus diesem Grund dürfen die betreffenden Unternehmen auch nicht die Möglichkeit haben, ihrer Benachrichtigungspflicht im Falle von Datenschutzverletzungen gegenüber den betroffenen Teilnehmern unter bestimmten Voraussetzungen nicht nachkommen zu müssen. Der auf der Richtlinie basierende Regelungsvorschlag der Bundesregierung, wonach Unternehmen bei Vorliegen eines Sicherheitskonzeptes die betroffenen Teilnehmer nicht zu unterrichten brauchen, wird vom Verbraucherzentrale Bundesverband äußerst kritisch bewertet. Hierdurch wird unzweifelhaft das berechnete Informationsinteresse der betroffenen Teilnehmer im Falle der Verletzung ihrer personenbezogenen Daten konterkariert. Datenschutz- und Sicherheitsverletzungen sind erfahrungsgemäß nicht auf das Fehlen entsprechender Konzepte, sondern vielmehr

auf deren unzureichende Umsetzung und der regelmäßigen Kontrolle zurück zu führen.

### **Zu § 149 (Bußgeldvorschriften)**

Der Verbraucherzentrale Bundesverband begrüßt die vorgeschlagene Aufnahme der Regelungen zur Kostenfreiheit der Warteschleifen und zum Anbieterwechsel in den Bußgeldkatalog, um eine nachhaltige Einhaltung in Form der Sanktionierung von Verstößen durch die Bundesnetzagentur sicherzustellen.

Dessen ungeachtet sollte der Katalog der Verbraucherschutz relevanten Bußgeldvorschriften zur Durchsetzung der Maßnahmen zur Verhinderung der Rufnummernunterdrückung bei Werbeanrufen dementsprechend erweitert werden.

**Die Bußgeldvorschrift des § 149 Nr. 17c in Hinblick auf die Unterdrückung der Rufnummer bei Werbeanrufen ist entsprechend der Ausführungen zu § 102 Absatz 2 wie folgt anzupassen:**

*(Nr. 17c) „ entgegen § 102 Abs. 2 die Rufnummer unterdrückt oder veranlasst, dass diese unterdrückt wird.“*